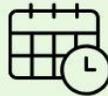


Protokoll

EINLADUNG ZU DEN IDEENWERKSTÄTTEN 2024

Austauschtreffen der Ideenwerkstatt
“Lebenswerte Dörfer und Treffpunkte”

WIE ERREICHEN WIR KINDER UND JUGENDLICHE?



27. JUNI
18 UHR



SCHEUNENCAFÉ
IN EPPELSHEIM

Weitere Infos und Anmeldung unter:
www.lag-rheinessen.de

Lokale Aktionsgruppe (LAG) Rheinessen



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Lokale Aktionsgruppe Rheinessen



Rheinessen

Mit LEADER aktiv die Region gestalten – Ideenwerkstatt

Scheunencafé Eppelsheim, Zwerchgasse 17, 55234 Eppelsheim

27. Juni 2024



Magdalena Haag

Regionalmanagerin

Lokale Aktionsgruppe Rheinhessen



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Lokale Aktionsgruppe Rheinhessen



Begrüßung



Regionalmanagerin Magdalena Haag begrüßt die interessierten Akteure der Ideenwerkstatt im Scheunencafé in Eppelsheim.

Infos zum Scheunencafé



Teilnehmerliste



Teilnehmerliste

- Ursel Cyrclaff, Worms-Heppenheim – Stadtdörferprojekt (entschuldigt)
- Jürgen Diehl, Naturfreunde Flonheim (entschuldigt)
- Angelika Fetsch, Guntersblum (entschuldigt)
- Heike Frey-Hemer, Worms-Heppenheim – Stadtdörferprojekt
- Janine Heise, Kultur- und Weinbotschafter Rheinhausen, CDU Nierstein
- Ute Klenk-Kaufmann, Ortsgemeinde Eppelsheim
- Eduard Kohl, Ortsgemeinde Flonheim
- Sabine Kröhle, Ortsgemeinde Flomborn
- Raphael Ott, Medien.rlp- Institut für Medien und Pädagogik e. V.
- Stephan Pulter, Jugendpflege Landkreis Mainz-Bingen
- Alban Reinhardt, Heimat- und Geschichtsverein Zornheim (entschuldigt)
- Susanne Schäfer, Gau-Heppenheim Aktiv e. V. (entschuldigt)
- Melanie Schlösser, Worms-Heppenheim – Gesundheitsprojekt (entschuldigt)
- Max Schöffel, Jugendpflege Landkreis Alzey-Worms (entschuldigt)
- Rita Schwahn, Worms-Heppenheim – Gesundheitsprojekt (entschuldigt)
- Susanne Schwarz-Fenske, VG Wörrstadt, Generationenbeauftragte
- Susanne Stumpf, Kreisentwicklungskonzept (KEK) Alzey-Worms (entschuldigt)
- Ulrike Wegerle, textil + mode gestaltung Monsheim (entschuldigt)
- Brigitte Wendel, Ortsgemeinde Flonheim (entschuldigt)
- Nicole Zimmer, Ortsgemeinde Eppelsheim
- Magdalena Haag, LAG Rheinhausen, Regionalmanagerin
- Mareike Fox, LAG Rheinhausen, Assistenz



Programm

- Impulsvortrag Kreisjugendpflege Mainz-Bingen
- Austausch/ Diskussion



Weitere Informationen, interessante Links zu Fördermöglichkeiten, Leitfäden und Best-Practice-Projekten sind dem Protokoll beigefügt.



Impulsvortrag

Jugendpflege des Landkreises Mainz-Bingen

(Stephan Pulter und Raphael Ott)



Stephan Pulter
Kreisjugendpflege/ -jugendschutz

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
06132-787 13240
pulter.stephan@mainz-bingen.de



Raphael Ott
Pädagoge

Medien.rlp- Institut für Medien und Pädagogik e. V.
0151 701 54 035
ott@medien.rlp.de , <https://medien.rlp.de/>



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Lokale Aktionsgruppe Rheinessen



Partizipation mit Jugendlichen Gestalten



- **ARTEN UND STUFEN DER PARTIZIPATION**
- *Fremdbestimmung*
- *Dekoration*
- *Teilhabe*
- *Mitwirkung*
- *Mitbestimmung*
- Selbstbestimmung und Selbstverwaltung

- **ARTEN UND STUFEN DER PARTIZIPATION**
- *Fremdbestimmung*
- *Dekoration*
- ***Teilhabe***
- ***Mitwirkung***
- ***Mitbestimmung***
- Selbstbestimmung und Selbstverwaltung

• PLATZ SCHAFFEN FÜR BETEILIGUNG

- Partizipation heißt zunächst, einer Beteiligung von Jugendlichen Raum zu geben. Raum geben bedeutet:
- Verfahren schaffen, um die Meinung von Kindern und Jugendlichen zu hören und sich mit ihnen konstruktiv auseinanderzusetzen.
- Verfahren schaffen, damit vor den Entscheidungen die Meinung von Jugendlichen eingeholt wird.
- Verfahren schaffen, damit die Meinung Jugendlichen im Entscheidungsverfahren berücksichtigt wird.
- Verfahren schaffen, die Ideen Jugendlichen auch zeitnah umzusetzen.

- **WIE GELINGT DIE BETEILIGUNG VON JUGENDLICHEN ?**

- Zu welcher Fragestellung sollen Jugendliche beteiligt werden?
- Wird ein Beteiligungsprojekt angesetzt oder ist eine kontinuierliche Beteiligung geplant?
- Welche verantwortliche Person begleitet das Projekt aktiv und ist Ansprechpartner*in?
- In welchem Rahmen können die Beteiligten mitbestimmen (Entscheidungskompetenz, personell, materiell und finanziell)?

• WIE KANN DIE KONTAKTAUFNAHME AUSSEHEN ?

- • Wo gibt es Netzwerke, die sich mit dem Thema beschäftigen? Wer sind die Ansprechpersonen?
- • Welche Fachkräfte können für das Thema gewonnen werden und welche Jugendlichen oder Jugendorganisationen haben Interesse mitzuwirken?
- • Wer ist hauptberuflich mit Jugendarbeit beauftragt?
- • Gibt es Strukturen, die die Interessen Jugendlichen wahrnehmen und stärken können?
- • Welche Plattformen benutzen Fachkräfte für die Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen?

• NUTZUNG SOZIALER MEDIEN

- Will man informieren, Meinungen einholen oder Abstimmungen umsetzen?
(Intransparenz digitaler Verfahren beachten.)
- Gibt es einen eigenen jugendgerechten Auftritt auf Instagram, TikTok und ähnlichem?
- Inhalte über Kanäle von Jugendorganisationen und Jugendarbeit teilen bedeutet, Netzwerke aufzubauen und zu pflegen.
- Wer hat die zeitlichen Kapazitäten, sich zielgruppengerechte Beiträge, Stories und Reels zu überlegen, umzusetzen und auszuwerten?
- Junge Menschen zu erreichen ist oft mühsam und kann nicht „nur“ digital angegangen werden.

- NUN WERDEN WIR KONKRET ...
- ... und kommen zu Ihren Fragen

Austausch/ Diskussion

Es wurde deutlich, dass Kinder und Jugendliche bereits bei der Ideenfindung, in der Entstehungsphase und später auch bei der Umsetzung von Projekten einbezogen werden sollten. So kann gewährleistet werden, dass sich die Kinder und Jugendlichen „mitgenommen“ fühlen und das Gefühl haben, wichtig zu sein. Dadurch wird die Umsetzung wertgeschätzt und Unzufriedenheit und Frustration, die sich z.B. in Form von Vandalismus äußern, kann entgegengewirkt werden.

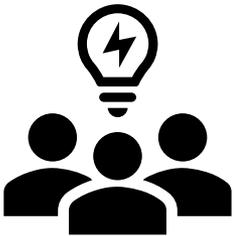
Offene Treffs können ein „Türöffner“ sein. Der Vorteil gegenüber einer Vereinsmitgliedschaft besteht darin, dass die Jugendlichen die Angebote immer wieder nutzen können (ohne Verpflichtung oder regelmäßige Bindung). Diese Treffen können z. B. von Jugendämtern, Wohlfahrtsverbänden oder kirchlichen Trägern organisiert werden.

Ebenso wichtig ist die Beziehungsarbeit und der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zur Zielgruppe. Regelmäßig angebotene Gespräche ohne Zwang (z.B. bei einem Stück Pizza) sind manchmal fruchtbarer als eine Befragung.

Eine Erkenntnis, die neu bedacht werden muss: Die Gruppe der Jugendlichen hat besonders unter den Einschränkungen der Corona-Pandemie gelitten. So hatten sie teilweise keine Angebote oder Möglichkeiten sich zu treffen und Jugendarbeit war nicht möglich. Daher ist die Akzeptanz bei Jugendlichen eher zurückhaltend - die Generation braucht noch etwas Zeit, um Angebote und Projekte wieder anzunehmen und zu schätzen.



Austausch/ Diskussion



Ein weiterer Punkt ist die zeitnahe Umsetzung -> zum einen, um der Generation zu zeigen, dass die Idee auch umgesetzt wird, zum anderen, weil sich die Interessen oft schnell ändern. So war z.B. früher eine Halfpipe angesagt, heute wünschen sich die Jugendlichen eher einen „Pumptrack“. -> Für kleinere Projekte, die ehrenamtlich umgesetzt werden, kann das Förderprogramm „Ehrenamtliche Bürgerprojekte der LAG Rheinhessen“ eine gute Möglichkeit bieten. Informationen sind im Anhang beigefügt.

Das Vorbild für ein Engagement in Vereinen oder im Ort ist weniger. Oft haben die Eltern der K+J nicht mehr die Bereitschaft oder die Zeit, sich in das Vereinsleben oder in die Dorfgemeinschaft einzubringen. Dadurch geht diese Bewusstseinsvermittlung verloren.

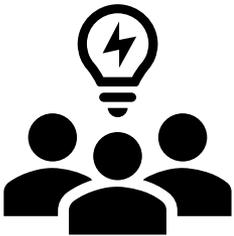
Feste Ansprechpartner vor Ort und in den Jugendorganisationen sind wichtig, um eine Beziehung zur Zielgruppe aufzubauen und sich auf Augenhöhe zu begegnen. Nur so haben vor allem Jugendliche die Möglichkeit, den Kontakt zu einer Person aufzubauen und zu halten. Wenn eine Basis vorhanden ist, können Jugendparlamente oder Beteiligungsprojekte eine gute Möglichkeit der Partizipation sein.

Die Jugendarbeit steht oft vor einem strukturellen Problem. Die Kommunen haben wenig finanziellen Spielraum, um eine optimale Betreuung anzubieten.

Die mobile Jugendarbeit könnte auch im ländlichen Raum eine Möglichkeit bieten. Vor allem dort, wo es keine Treffmöglichkeit in einem örtlichen Jugendraum gibt.



Austausch/ Diskussion



Ein fließender Übergang von der Arbeit mit Kindern zur Arbeit mit Jugendlichen ist wichtig, da nur in diesem Fall die Angebote bereits bekannt sind und somit bereits eine Wertschätzung vorhanden ist.

Jugendliche brauchen ihren Raum zur Entfaltung - wollen bei Festen nicht dort feiern, wo die Eltern sind. Dies könnte bei der Organisation von Kerbeplätzen berücksichtigt werden.

Digitale Formate wie Online-Befragungen und Social-Media-Kanäle können sinnvoll sein, funktionieren aber am besten in Kombination mit persönlichem Kontakt.



Abschluss



Wir bedanken uns für Ihre Teilnahme!

Haben Sie Fragen zur LEADER-Förderung oder eine Idee die zur LEADER-Region Rheinhessen passt?

Dann sprechen Sie das Regionalmanagement der LEADER-Region Rheinhessen an:

LAG Rheinhessen, Magdalena Haag (Geschäftsführung | Regionalmanagement), Mareike Fox (Assistenz)
c/o Landkreis Alzey-Worms, Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey
Tel.: 06731/408 1022; Fax: 06731/408 1500
LAG@Alzey-Worms.de; www.lag-rheinhessen.de.



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Lokale Aktionsgruppe Rheinhessen



Interessante Links, Handbücher und Fördermöglichkeiten



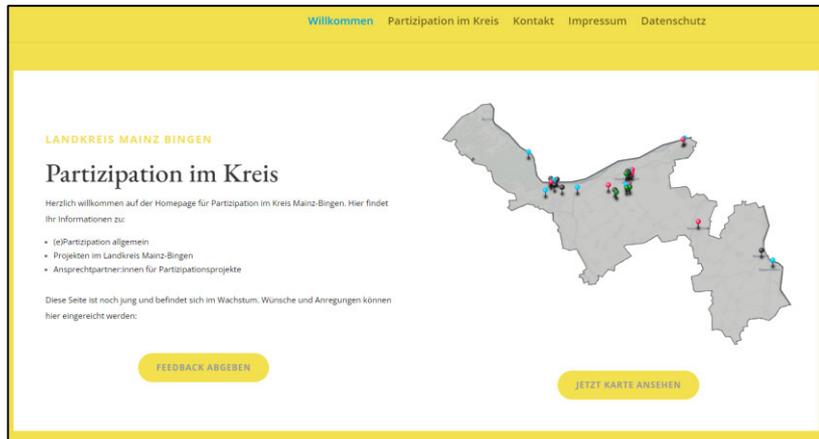
Kofinanziert von der
Europäischen Union

Lokale Aktionsgruppe Rheinessen





Interessante Links



<https://jimbi.digital/>

> Partizipation im Landkreis Mainz-Bingen



<https://jungbeteiligen-rlp.de/>

> Beteiligung in RLP auf verschiedenen Ebenen



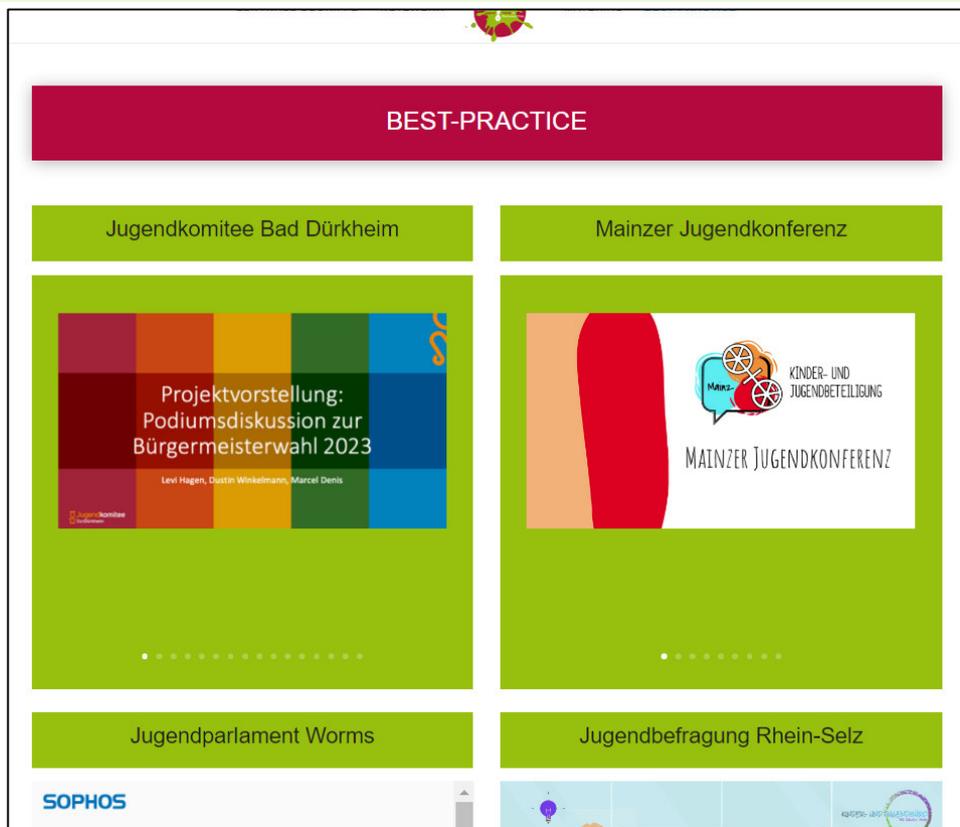
Kofinanziert von der Europäischen Union

Lokale Aktionsgruppe Rheinhessen





Interessante Links



<https://sogehts-rlp.de/>

> Beteiligung in Form von Jugendvertretungen

Praxisordner für die kommunalen Jugendvertretungen und Jugendinitiativen in Rheinland-Pfalz. Der Praxisordner richtet sich sowohl an Jugendliche, Fachkräfte, Politiker:innen und Aktive aus der Kommunalverwaltung, die Jugendbeteiligung in ihrer Kommune voranbringen möchten. Für die jeweilige Zielgruppe finden sich hier Tipps, Informationen und Materialien.

Beispiele:

u. a. Jugendkomitee Bad Dürkheim, Mainzer Jugendkonferenz, Jugendparlament Worms und Jugendbefragung Rhein-Selz, ...



Kofinanziert von der Europäischen Union

Lokale Aktionsgruppe Rheinhessen





Interessante Links



Informationen für Jugendtreffs
Wird als Anlage beigefügt.



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Lokale Aktionsgruppe Rheinhausen



Rheinhausen



Interessante Links



Leitfaden „Partizipation mit Kindern und Jugendlichen gestalten“.

Zum Download gelangen Sie [hier](#).



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Lokale Aktionsgruppe Rheinhausen





Interessante Links

Eigenständige JugendPolitik in Rheinland-Pfalz

Förderprogramme

Der 2. Kinder- und Jugendbericht Rheinland-Pfalz wie auch der 15. Kinder- und Jugendbericht des Bundes bestätigen die Notwendigkeit einer eigenständigen Jugendpolitik.

Mit fünf verschiedenen Förderprogrammen bringen wir die eigenständige Jugendpolitik respektive die Jugendstrategie JESI weiter.

Wir wollen, dass sich Jugendliche in der Gesellschaft aufgehoben, ernst genommen und respektiert fühlen und Perspektiven für ein gutes Leben entwickeln können. Für uns ist es daher wichtig, dass Jugendliche vielfältige Unterstützung erhalten, um an der Gesellschaft teilhaben und ihren jugendspezifischen Interessen nachgehen zu können (vgl. die Leitziele der Jugendstrategie JESI).

Die fünf Förderprogramme sollen zur Umsetzung der eigenständigen Jugendpolitik in ganz Rheinland-Pfalz beitragen.

Entwicklung einer kommunalen Jugendstrategie



Förderung der mobilen Jugendarbeit im ländlichen Raum



Förderung von Beteiligungsprojekten



Förderung der aufsuchenden Jugendsozialarbeit



Politisch bilden – Demokratie erfahren – Jugend(sozial)arbeit vernetzen



Förderangebote des Ministeriums

- Entwicklung einer kommunalen Jugendstrategie
[Infos](#)
- Förderung der mobilen Jugendarbeit im ländlichen Raum
[Infos](#) und [Förderantrag](#)
- Förderung von Beteiligungsprojekten
[Infos](#) und [Förderantrag](#)
- Förderung der aufsuchenden Jugendsozialarbeit
[Infos](#) und [Förderantrag](#)
- Politisch bilden- Demokratie erfahren- Jugendsozialarbeit vernetzen
[Infos](#) und [Förderantrag](#)



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Lokale Aktionsgruppe Rheinhausen





Interessante Links



Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM FÜR
FAMILIE, FRAUEN, KULTUR
UND INTEGRATION

Bedingungen (Förderkonditionen)
des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Rheinland-Pfalz
zur Förderung einer kommunalen Jugendstrategie
„JES! Eigenständige Jugendpolitik – mit PEP vor Ort“

Mit der Jugendstrategie JES! Jung.Eigenständig.Stark. hat die Landesregierung den Grundstein für eine eigenständige Jugendpolitik Rheinland-Pfalz gelegt. Der 2. Kinder- und Jugendbericht Rheinland-Pfalz untermauert die Etablierung einer solchen Politik, die konsequent die jungen Menschen in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit rückt und dazu beitragen will, dass jeder junge Mensch mit seinen Potentialen anerkannt und umfassend gefördert wird. Die Jugendphase ist prägend für das Verhältnis der jungen Menschen zu Gesellschaft und Politik und sie ist entscheidend dafür, dass junge Menschen Perspektiven für ein gutes Leben entwickeln können. Zentral hierfür sind die Teilhabe an und die Beteiligung in der Gesellschaft.

Die drei Leitziele der Jugendstrategie JES! setzen hierfür den programmatischen Rahmen:

1. Befähigung und Unterstützung der jungen Menschen zur Teilhabe in der Gesellschaft
2. Gewährleistung autonomer Gestaltungsräume
3. Gewährleistung der Mitbestimmung an gesellschaftlichen Gestaltungs- und Entscheidungsprozessen – Stärkung der Partizipation und damit des demokratischen Gemeinwesens.

(vgl. im Einzelnen Flyer zur Jugendstrategie JES! und www.eigenstaendige-jugendpolitik.rlp.de)

Mit PEP vor Ort: Mit PEP dem Praxisentwicklungsprojekt zur Profilierung von Jugendarbeit und Jugendpolitik (2014 – 2016) wurden Erfahrungen gesammelt und Instrumente erprobt¹.

Dieses hier vorliegende Förderprogramm knüpft daran an und baut darauf auf. Wie schon in PEP umgesetzt, ist die Kinder- und Jugendarbeit ein unabdingbarer Bestandteil bzw. Akteur einer Eigenständigen Jugendpolitik, weil gerade hier eine besondere sozialpädagogische Expertise für die Themen, Bedürfnisse und Bedarfe junger Menschen angesiedelt ist.²

Förderung einer kommunalen Jugendstrategie:

Das Ministerium fördert die Entwicklung einer kommunalen Jugendstrategie mit dem Programm "JES! Eigenständige Jugendpolitik – mit PEP vor Ort". Mit [PEP](#), dem Praxisentwicklungsprojekt zur Profilierung von Jugendarbeit, und Jugendpolitik wurden bereits Erfahrungen gesammelt und Instrumente erprobt. Dieses Förderprogramm knüpft daran an und baut darauf, wie auf den drei Leitzielen der [Jugendstrategie JES!](#), auf.

- Hier finden Sie die [Förderkonditionen](#) und die [Anlage](#) für Ihren Antrag.





Interessante Links



Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM FÜR
FAMILIE, FRAUEN, KULTUR
UND INTEGRATION

Bedingungen (Förderkonditionen)
des Ministeriums für Familie, Frauen Kultur und Integration
Rheinland-Pfalz
für die Förderung von Beteiligungsprojekten
mit Kindern und Jugendlichen in Rheinland-Pfalz

*Beteiligung muss von den jungen Menschen bewusst als Möglichkeit
zur Mitgestaltung der Gesellschaft erlebt werden können.*

Insbesondere nach der UN-Konvention über die Rechte des Kindes, dem SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), dem Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG), dem Landesgesetz zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Landkreisordnung und der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz sind Kinder und Jugendliche an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen.

Der 2. Kinder- und Jugendbericht Rheinland-Pfalz hat als deutlichen Wunsch der jungen Menschen im Land und als wichtige Herausforderung für die Entscheidungsträgerinnen und -träger die konsequente Beteiligung junger Menschen bei allen sie betreffenden Belangen herausgearbeitet. In diesem Sinne ist eines von drei Leitziele der Jugendstrategie JES! Jung. Eigenständig. Stark. die Gewährleistung der Mitbestimmung an gesellschaftlichen Gestaltungs- und Entscheidungsprozessen. Als bedeutsamer Grundstein für eine eigenständige Jugendpolitik in Rheinland-Pfalz sollen junge Menschen als Expertinnen und Experten in eigener Sache ernst genommen werden.

Förderung von Beteiligungsprojekten:

Die Gewährleistung der Mitbestimmung an gesellschaftlichen Gestaltungs- und Entscheidungsprozessen, die Stärkung der [Partizipation](#) und damit des demokratischen Gemeinwesens. Dies sind die wichtigsten Punkte des dritten Leitziels unserer [Jugendstrategie JES!](#) Sie haben ein Projekt, das dazu beiträgt, dass sich die jungen Menschen in Rheinland-Pfalz als Bürgerinnen und Bürger ernst genommen fühlen und echte Mitbestimmung erleben? Dann können Sie mit diesem Programm Fördermittel beantragen.

- Hier finden Sie die [Förderkonditionen](#) und den [Antrag](#).





Interessante Links



Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM FÜR
FAMILIE, FRAUEN, KULTUR
UND INTEGRATION

**Bedingungen (Förderkonditionen)
des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Rheinland-Pfalz**

für das Programm

Jugendarbeit im ländlichen Raum – hier: Mobile Jugendarbeit

Der 2. Kinder- und Jugendbericht Rheinland-Pfalz hat als eine wichtige Herausforderung den Ausgleich der Folgen disparater Struktur- und Bevölkerungsentwicklung deutlich gemacht. Der Bericht zeigt große regionale Unterschiede. Vor allem ländliche Kommunen müssen sich um ihre Attraktivität für die junge Generation „kümmern“. In dünn besiedelten Räumen müssen mobile Lösungen für die Angebote der Jugendarbeit gefunden werden, damit die dort lebenden jungen Menschen die Chance haben, an diesen für ihre Entwicklung wichtigen Angeboten teilnehmen zu können, d.h. Zugang zum Bildungs- und Unterstützungspotenzial der Jugendarbeit zu erhalten. Über mobile Angebote der Jugendarbeit sollen soziale Bezüge gestiftet und die Bindungen zum Gemeinwesen gefestigt werden. Sie sollen jungen Menschen helfen, ihre Stärken zu sehen, ihre Ausdrucksfähigkeit zu entwickeln und die Gemeinde kompetent mit zu gestalten.

Vor diesem Hintergrund baut die Landesregierung das Programm „Jugendarbeit im ländlichen Raum“ (vgl. Nr. 3.2.3 VV-JuFöG) mit dem Schwerpunkt „Mobile Jugendarbeit“ aus.

1. Wer kann Antragsteller dieses Programms sein?

Träger aus dem ländlichen Raum:

- Ortsgemeinde, Verbandsgemeinde, Landkreis (im Falle verbandsgemeindeübergreifender Projekte)
- Freier Träger
- Träger-Verbund:
 - Verbandsgemeinden oder Ortsgemeinden
 - Orts-, Verbandsgemeinde plus freier/freie Träger

Förderung von Mobiler Jugendarbeit:

Vor allem ländliche Kommunen müssen sich um ihre Attraktivität für die junge Generation „kümmern“. Über mobile Angebote der [Jugendarbeit](#) können soziale Bezüge gestiftet und die Bindungen zu Orten und Menschen gefestigt werden. Entsprechende Projekte können jungen Menschen helfen, ihre Stärken zu sehen, ihre Ausdrucksfähigkeit zu entwickeln und die Gemeinde kompetent mit zu gestalten.

Möchten Sie ein entsprechendes Projekt auf den Weg bringen?

- Hier finden Sie die [Förderkonditionen](#) und das [Formblatt](#) für den Sachbericht zum Verwendungsnachweis.





Interessante Links



Bedingungen (Förderkonditionen)
des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz
für das Förderprogramm
„Aufsuchende Jugendsozialarbeit - gesellschaftliche Integration
sozial benachteiligter junger Menschen“

1. Ziel des Förderprogramms

Mit dem Förderprogramm soll die gesellschaftliche Integration sozial benachteiligter junger Menschen unterstützt werden. Dazu sollen handlungsorientierte Formen der Unterstützung (Stichworte Empowerment, Stärkung von Autonomie und Eigenmacht) benachteiligter junger Menschen angeregt und strukturell abgesichert werden.

Im Kern geht es um eine personenbezogene Integrationsförderung im Kontext einer entsprechend ausgewiesenen Projektarbeit ebenso wie um ergänzende individuelle Hilfen (vgl. § 13 SGB VIII, § 3 Jugendförderungsgesetz Rheinland-Pfalz).

Mit jungen Menschen aus der Zielgruppe, so auch junge geflüchtete Menschen, sollen - wenn der Kontakt hergestellt und das Vertrauen für die Zusammenarbeit aufgebaut ist -, auch Projekte entwickelt werden, die ihnen Ausdrucksmöglichkeiten für ihre Weltanschauung, für ihre Ängste und Wünsche sowie für ihre Perspektive auf ein gelingendes Leben erschließen. Dabei sollen die jungen Menschen selbst planen und entscheiden, gemeinsam in einer Gruppe mit anderen in einem begrenzten Zeitraum auf ein selbst gesetztes Projektziel hinarbeiten. Sie sollen sich selbst als gestaltend und problemlösend, als fähig und geschätzt erleben können, *als Akteure und nicht als Konsumenten eines Angebots*. Die Projektmethode (nach John Dewey) soll hier zur Anwendung kommen.

Der Zweite Kinder- und Jugendbericht Rheinland-Pfalz hat Hinweise darauf gegeben, dass junge Menschen auch im dünnbesiedelten ländlichen Raum als sozial benachteiligt gelten können. Insofern sind betroffene junge Menschen neben den klassischen Zielgruppen der Jugendsozialarbeit als Zielgruppe einzubeziehen.

Förderung von aufsuchender Jugendarbeit:

Mit diesem Förderprogramm soll die gesellschaftliche Integration sozial benachteiligter junger Menschen unterstützt werden. Dazu sollen im Rahmen der [Jugendsozialarbeit](#) handlungsorientierte Formen der Unterstützung (Stichworte Empowerment, Stärkung von Autonomie) benachteiligter junger Menschen angeregt und abgesichert werden.

- Hier finden Sie die [Förderkonditionen, den Antrag](#) und das [Formblatt](#) für den Verwendungsnachweis.





Interessante Links



**Rheinland-Pfalz**
MINISTERIUM FÜR
FAMILIE, FRAUEN, KULTUR
UND INTEGRATION

Bedingungen (Förderkonditionen)

des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Rheinland-Pfalz

für das Förderprogramm

„Politisch bilden – Demokratie erfahren –
Jugend(sozial)arbeit vernetzen“

1. Hintergrund und Ziele des Förderprogramms

Aktuelle gesellschaftspolitische Entwicklungen, populistische und extreme Strömungen am rechten Rand des politischen Spektrums sowie zunehmender Autoritarismus und Nationalismus stellen die freiheitliche demokratische Grundordnung vor eine Herausforderung. Eine streitbare und wehrhafte Demokratie, die Menschenrechte, u. a. das Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, sowie Chancengleichheit garantiert, ist ein Garant für die Wahrung der Menschenwürde und oberstes Ziel einer Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession.

Vor diesem Hintergrund soll mit dem Förderprogramm die politische und demokratische Bildung junger Menschen unterstützt werden.

Unter Rekurs auf den 2. Kinder- und Jugendbericht Rheinland-Pfalz, den 15. Kinder- und Jugendbericht des Bundes und im Anschluss an die Thesen des Bundesjugendkuratoriums (BJK)¹ wird davon ausgegangen, dass Demokratie nur erlernt werden kann, wenn diese auch gelebt wird.

Für die Entwicklung eines politischen und demokratischen Denkens und Handelns ist es unerlässlich, dass junge Menschen (von klein auf) erfahren, dass sie mitbestimmen und Veränderungen anstoßen und somit etwas bewirken können. Prozesse der Partizipation, politischer und demokratischer Bildung sind eng verzahnt.

Förderung zur Vernetzung der Jugendsozialarbeit:

Ziel: Anregung und Unterstützung sowie strukturelle Absicherung zur Stärkung von politischer Bildung und Demokratiebildung junger Menschen (Stichworte Demokratie als „Lebensform“, Demokratiekompetenz und Persönlichkeitsentwicklung) durch die Schaffung eines lokalen Netzwerkes im Rahmen vorhandener Strukturen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Die Federführung des Netzwerkes liegt beim zuständigen Jugendamt oder in seinem Auftrag bei einem geeigneten freien Träger

- Hier finden Sie die [Förderkonditionen](#) und das [Formblatt](#) für den Verwendungsnachweis. Der Antrag ist formlos zu stellen.





Interessante Links

Ansprechende Angebote

- [Rhoihesse Adventure \(Aktionstag\)](#)



FAQs ☀️ FAQs ☀️ FAQs ☀️ FAQs ☀️ FAQs ☀️

WER KANN TEILNEHMEN?
Jeder zwischen 13 und 27 Jahren.

EURE GRUPPE BRAUCHT EINEN NAMEN:
Denkt Euch einen Namen aus und meldet Euch bis zum 31.05.2024 unter www.rhoihesse-adventure.de.

WIE KANN ICH TEILNEHMEN?
Idealerweise suchst Du Dir 5 bis max. 10 Freunde für dein Team.

WIE HOCH IST DIE STARTGEBÜHR?
Die Teilnahme ist kostenlos.

KANN ICH MICH ALLEINE ODER NUR IN DER GRUPPE ANMELDEN?
Du kannst Dich alleine oder mit Freunden anmelden. Wenn Du Dich alleine anmeldest, stellen wir eine passende Gruppe mit anderen zusammen, damit es mindestens 5 Personen in einer Gruppe sind.

WAS KÖNNEN WIR/ICH GEWINNEN:
Als erfolgreichste Gruppe gewinnt Ihr den Wanderpokal und einen GUTSCHEIN für den Kletterwald Lauschütte im Wert von EUR 100,00

WAS, WENN NICHT GENÜGEND ANMELDUNGEN VON EINZELPERSONEN ZUSAMMENKOMMEN?
Wir stellen frühzeitig die Gruppen zusammen. Sollten zu wenig Personen zusammenkommen, sagen wir dir spätestens 2 Wochen vorher ab.

MUSS ICH WAS MITBRINGEN?
Du solltest sportliche Kleider zum wechseln mitbringen. Am besten bringst Du festes Schuhwerk (z. B. Wanderschuhe oder Turnschuhe) mit.



ANMELDUNG



ABLAUF



Kofinanziert von der Europäischen Union

Lokale Aktionsgruppe Rheinhessen





Interessante Links

Beispiele von Jugendparlamenten

Rathaus • Politik ▾ Wohnen • Umwelt ▾ Leben • Freizeit ▾ Dienstleistungen ▾

 Ingelheim
am Rhein

Sie sind hier: News > 2024 > Juli > Neuer Junger Rat Wackernheim verpflichtet

Neuer Junger Rat Wackernheim verpflichtet

Am 11. Juli 2024 wurde im Interimsrathaus Ingelheim ein bedeutender Schritt für die Jugendbeteiligung vollzogen: Der neue Junge Rat Wackernheim nahm offiziell seine Arbeit auf. Die Beigeordnete Dr. Christiane Döll verpflichtete die neuen Mitglieder in einer feierlichen Zeremonie, die von zahlreichen Vertreter*innen der Gemeinde und der Presse begleitet wurde.

12. Juli 2024 von LISA DIETRICH



Der neue Junge Rat mit Dr. Christiane Döll (rechts) und Ortsvorsteher Theobald Paridon (links).

[Infos zum
Jugendparlament
Wackernheim](#)



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Lokale Aktionsgruppe Rheinhessen





Interessante Links

Jugend bewegt- Regionalentwicklung



[Infos](#) zum Online-Workshop der Deutschen Vernetzungszentrale ländlicher Räume

Jugend bewegt - Regionalentwicklung

Online-Workshop am 10. Dezember 2020, Wiederholung am 9. Februar 2021



Die Veranstaltung war Teil der Reihe **Jugend bewegt**. Dokumentationen weiterer Workshops:
→ [Jugend bewegt - Essen und Klima](#)

Livestream der Veranstaltung: [Teil 1](#) / [Teil 2](#)

Junge Menschen in die Prozesse der Regionalentwicklung einzubinden, ist oft nicht einfach. Meist passen die vorhandenen Strukturen der Förderung, die Themenfelder oder die langfristige Arbeit an Projekten nicht zum jugendlichen Handeln. Gleichzeitig zeigt sich, dass es wichtig ist, diese Zielgruppe zu beteiligen. Wer also junge Menschen erreichen will, muss Themen finden, die sie interessieren und die Strukturen der Zusammenarbeit anpassen.

Umfragen

Wir wollten von den Teilnehmenden wissen, wie ihre Erfahrungen mit Zusammenarbeit und Beteiligung von Jugendlichen aussehen. An der Veranstaltung nahmen sowohl Erfahrene (43%) als auch Personen mit wenig oder keiner Erfahrung (57%) teil.

[Grafik Erfahrung der Teilnehmenden](#)

Die Zuschauer im Livestream haben wir gefragt, was sie bereits in der Zusammenarbeit mit Jugendlichen gelernt haben, wo sie die größten Herausforderungen sehen und worüber sie noch mehr erfahren wollen.



Beim Workshop trafen sich Interessierte und Erfahrene. Bild: DVS/mentimeter



Kofinanziert von der Europäischen Union

Lokale Aktionsgruppe Rheinhausen





Interessante Links

Jugend bewegt- Regionalentwicklung – Vorträge

Jugendbeteiligung – Wie und Warum?

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Beteiligung. Wenn man weiß wie, kommen dabei oft gute und unerwartbare Ideen heraus, die die Lebensbedingungen im ländlichen Raum nachhaltig verbessern können. Häufig sind es ganz einfache Sachen, die sich mit wenig Aufwand und finanziellen Mitteln umsetzen lassen.

[Vortragsfolien](#) präsentiert von Benjamin Ollendorf, KinderStärken e. V. – Institut an der Hochschule Magdeburg-Stendal



[Mitschnitt des Online-Vortrags auf YouTube \(ab 25min55sec\),](#)

[Website des Vereins KinderStärken](#)

[KinderStärken e. V. auf Instagramm](#)

Jugendbeteiligung in der Regionalentwicklung am Beispiel der Saale Holzland Region

Die LEADER-Region Saale-Holzland treibt seit vielen Jahren das Thema Jugendbeteiligung voran – und das mit Erfolg! Mittlerweile gibt es einen gut organisierten Jugendbeirat mit eigenem Budget aus der LEADER-Förderung, dem Holzland€ash. Die Jugendprojekte werden nach einem Auswahlverfahren ausgewählt. So sind schon einige tolle Ideen umgesetzt worden.

[Vortragsfolien](#) präsentiert von Anett Tittmann, LAG Saale-Holzland



[Mitschnitt des Online-Vortrags auf YouTube \(ab 1h 33min 22sec\),](#)

[Website des Jugendbeirats der LAG Saale-Holzland](#)

[Jugend-App der Region Saale-Holzland](#)

[Projektbeschreibung auf der Website der LAG Saale Holzland](#)



Interessante Links

Jugend bewegt- Regionalentwicklung – Vorgestellte Beispielprojekte

Jugend gestaltet nachhaltige Zukunft & Jugend wird AKTIV

An dem Kooperationsprojekt nehmen 21 Aktivregionen teil, 63 Schulen und bereits über 3000 Schüler. Kern der beiden Projekte sind Schul-Projektwochen, in denen Jugendliche zum nachhaltigen Handeln und vernetzten Denken angeregt werden. Ein Teil der Schülerideen wird etwa durch die Sparkasse oder AktivRegionen gefördert und umgesetzt – die Ideen reichen von einer Plastikfastenwoche bis hin zu einer länderweiten Radkampagne.



[Mitschnitt des Online-Vortrags auf YouTube \(ab 2h 02min 50sec\)](#), vorgestellt von Franc Grimm, Institut für Vernetztes Denken Bredeneek gUG

[Pressemitteilung des Innenministeriums Schleswig-Holstein zum Projektauftritt von Jugend wird AKTIV](#)

Kooperationsprojekt Ju&Me: Jugendliche Mentoren im ländlichen Raum

In diesem Kooperationsprojekt haben sich die LAG Wesermünde-Süd (Niedersachsen) und Leipziger Muldenland (Sachsen) über ihre Erfahrungen in der Jugendbeteiligung und positive Projektbeispiele ausgetauscht und gemeinsam das Projekt Ju&Me ins Leben gerufen. Jugendliche werden als Mentoren geschult und begleiten dann für eine gewisse Zeit einen regionalen Akteur etwa aus der Kommune. Ziele sind es, das gegenseitige Verständnis zu stärken und voneinander zu lernen.



[Mitschnitt des Online-Vortrags auf YouTube \(ab 2h 15min 05sec\)](#), vorgestellt von Anke Persson Cluster, die Sozialagentur e. K.

[Informationen und Leitfaden zum Projekt Ju&Me auf der Website der begleitenden Agentur cluster](#)

[Projektbeschreibung bei der LAG Leipziger Muldenland](#)



Interessante Links

Jugend bewegt- Regionalentwicklung – Vorgestellte Beispielprojekte

What's up – Aktive Jugendbeteiligung im ländlichen Raum

Im LEADER-Projekt What's up wurde eine Plattform für die aktive Jugendarbeit geschaffen, koordiniert von Anna Heiland vom Kreis-Jugendring Ostallgäu. Seit 2017 haben sich hier 1600 Jugendliche aktiv beteiligt. Aus Jugendkonferenzen und Jugendbefragungen sind Projektgruppen entstanden und Projekte wurden umgesetzt. Foto-/Videoprojekte und neu geschaffene Jugendorte und Jugendgremien sind entstanden.

[Mitschnitt des Online-Vortrags auf YouTube \(ab 2min 30sek\)](#), vorgestellt von Anna Heiland, Kreisjugendring Ostallgäu



[Website der Jugend-Plattform What's up](#)

[Projektbeschreibung bei der LAG bergauland Ostallgäu](#)

Beteiligungsprozess für die Errichtung eines Flowtrails und einer Parcouranlage

In der Gemeinde Kaufungen gibt es 1-2 mal im Jahr ein Jugendforum. Hier können Jugendliche Ihre Projektideen vorstellen. Dort wurden auch die Projektideen für eine Parcouranlage und einen Flowtrail für Mountainbiker präsentiert. Die Jugendlichen entwickeln die Ideen bis zum Bau der Anlage weiter. Dabei erhielten sie Unterstützung durch den Bürgermeister und das Regionalmanagement, unter anderem bei der Finanzierung oder der Genehmigung. Nun wird überlegt, auch in anderen Gemeinden der LEADER-Region solche Jugendforen mit anschließender Projektumsetzung aufzubauen.

[Mitschnitt des Online-Vortrags auf YouTube \(ab 17min 45sek\)](#), vorgestellt von Oliver Sollbach, LAG Region Kassel-Land e. V.



[Ansprechpartner bei der LAG Region Kassel-Land](#)



Interessante Links

Jugend bewegt- Regionalentwicklung – Vorgestellte Beispielprojekte

JuniorManager

Mit dem Handlungsfeld "Starke Kinder – starke Region" setzt die Region einen Schwerpunkt auf die junge Generation. Bereits bei der Konzepterstellung gab es einen Workshop für und mit Jugendlichen, in dem auch die Idee für das Leitprojekt Junior-Manager entstand.

Bei einem fünftägigen Event 2018 konnte eine Gruppe Jugendlicher Praktisches erfahren, eigene Projekte entwickeln. Für Spaß war auch gesorgt, zum Beispiel ein Ausflug in eine Kletterhalle. Die Veranstaltung kam gut an und die Jugendlichen wollten in Kleingruppen weiterarbeiten. Es zeigte sich aber, dass es im Anschluss einer Begleitung bedarf, da das Engagement sonst schnell im Sande verlaufen kann.

[Mitschnitt des Online-Vortrags auf YouTube \(ab 31min 50sek\)](#), vorgestellt von Susanne Neumann, LAG Oben an der Volme



[Projektbeschreibung bei der LAG Oben an der Volme](#)

Power-Up und Jugendnetzwerk Neuenrade

Power-Up war ein freiwilliges Ferienangebot mit einem bunten Programm und Workshops etc. am Sorpesee. Junge Menschen im Alter von 16 bis 21 Jahren haben während eines Feriencamps Ideen für die Region entwickelt. Außerdem wurde uns das Jugendnetzwerk Neuenrade vorgestellt – mit einer Personalstelle werden hier die Meinungen und Wünsche der Jugendlichen aufgegriffen. (Vortrag nur am 10. Dezember, daher kein Videomitschnitt)



vorgestellt von Leonie Loer & Annika Kabbert, LAG LEADERsein e. V. Bürgerregion am Sorpesee

[Projektbeschreibung bei der LAG LEADERsein e. V. Bürgerregion am Sorpesee](#)



Interessante Links

Jugend bewegt- Regionalentwicklung – Vorgestellte Beispielprojekte

Planung und Umsetzung einer Boulderwand mit Jugendlichen

Im Untergeschoss des neuen Jugendkulturzentrums Werkstød plante der Förderverein für offene Jugendarbeit eine neue Boulderhalle zu bauen und fand bei der LAG Arberland e.V. finanzielle Unterstützung.

vorgestellt von Susanne Neumann, LAG Oben an der Volme



[Pressemitteilung zum Projekt im Viechtacher Anzeiger](#)

[Website der LAG Arberland](#)



Interessante Links

Wettbewerb „Gemeinsam stark sein“



Im Jahr 2013 stand bei dem Wettbewerb „Gemeinsam stark sein“ die Jugend im Fokus

Die Beiträge der Broschüre ganz unterschiedliche Angebote im ländlichen Raum, die von Jugendlichen selbst und für Jugendliche initiiert wurden.



Zum Download der Broschüre mit Best-practise Projekten gelangen Sie [hier](#).



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Lokale Aktionsgruppe Rheinhessen





Interessante Links

Förderaufruf der LAG Rheinhessen aus dem Jahr 2023 – Erfolgreiche Projektumsetzungen



Infos zur
Förderung
8. März,
17 Uhr
online

Förderaufruf Ehrenamtliche Bürgerprojekte

bis zu 2.000 € für Kinder- und Jugendprojekte

Einreichfrist für Projektvorschläge: 11. April 2023

Lokale Aktionsgruppe (LAG) Rheinhessen   

Die Geschäftsstelle der LAG Rheinhessen bietet jedes Jahr einen Förderaufruf für die Umsetzung „Ehrenamtlicher Bürgerprojekte“ an. Im Jahr 2023 stand die Zielgruppe der Kinder- und Jugendlichen im Fokus.

Dabei handelt es sich um ein niederschwelliges Förderangebot mit 100 % Förderung. Es ist kein Eigenkapital notwendig. Projekte die den Kriterien entsprechen und nach dem Wettbewerbsverfahren durch den Vorstand ausgewählt werden, können mind. 1.000 Euro bzw. max. 2.000 Euro zur Verfügung gestellt werden.

Mit dem Förderangebot lassen sich gut Jugendprojekte realisieren, die Förderung umfasst die Sachkosten. Die Arbeitsleistung ist ehrenamtlich zu erbringen und lädt dadurch zum Selbstanpacken ein.

TIPP: Um den nächsten Förderaufruf nicht zu verpassen, einfach für den [Newsletter der LAG Rheinhessen](#) anmelden 😊.



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Lokale Aktionsgruppe Rheinhessen





Interessante Links

Förderaufruf der LAG Rheinhausen aus dem Jahr 2023 –Erfolgreiche Projektumsetzungen



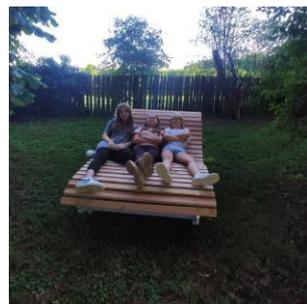
Skater-Rampe (Saulheim)



Sport draußen für alle (Offenheim)



Tischtennisplatte (Welgesheim)



Bau einer Wellenliege für Spielplatz (Gundheim)



Umbau eines Bauwagen zum Jugendraum (Gau-Heppenheim)



Basketballanlage (Schornsheim)



Kids-Kiste (Saulheim)



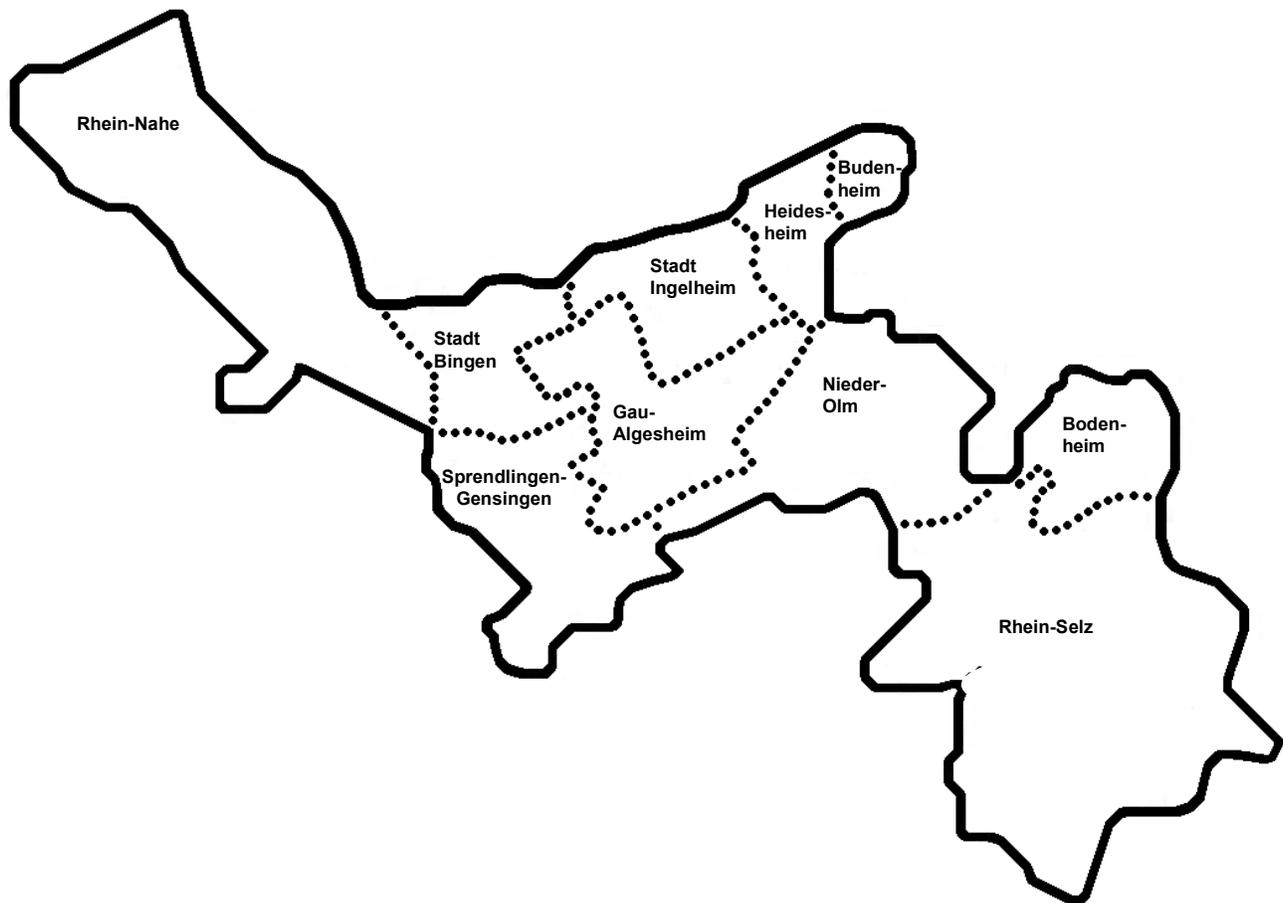
Kofinanziert von der Europäischen Union

Lokale Aktionsgruppe Rheinhausen



Informationen für Jugendtreffs

**Eine Arbeitshilfe zur Organisation von Jugendtreffs
im Landkreis Mainz-Bingen**



Inhalte:

1	EINFÜHRUNG	4
2	OFFENE JUGENDARBEIT IM LANDKREIS MAINZ-BINGEN	4
3	WOZU OFFENE JUGENDARBEIT IN DEN GEMEINDEN	5
4	PLANUNG UND EINRICHTUNG OFFENER TREFFS IN DEN GEMEINDEN	6
4.1	WAS IST EIN OFFENER JUGENDTREFF	6
4.2	WARUM IST EIN OFFENER JUGENDTREFF FÜR JUGENDLICHE WICHTIG?	6
4.3	WIE SOLL EIN OFFENER JUGENDTREFF AUSSEHEN?	7
4.4	WIE WIRD EIN OFFENER JUGENDRAUM ORGANISIERT?	7
4.5	GRÜNDUNG	19
	<i>Muster Nutzungsvereinbarung</i>	10
4.6	HAUSORDNUNG	12
	<i>Muster Hausordnung</i>	15
4.7	BEIRAT	17
4.8	AKTIVITÄTEN INNERHALB DES JUGENDTREFFS	18
4.9	AKTIVITÄTEN AUßERHALB DES JUGENDTREFFS	20
4.10	SCHULUNG FÜR BETREUER/INNEN IN OFFENEN JUGENDTREFFS	21
4.11	BAULICHE VORAUSSETZUNGEN	22
4.12	EINRICHTUNG IN JUGENDTREFFS	22
4.13	FINANZIELLE FÖRDERUNG	23
5	RECHTLICHE ASPEKTE	24
5.1	JUGENDSCHUTZ	24
5.2	AUFSICHTSPFLICHT	24
5.3	VERSICHERUNG	24
5.3.1	<i>Haftpflicht</i>	25
5.3.2	<i>Unfall</i>	25
5.3.3	<i>Rechtsschutz</i>	25
5.3.4	<i>Sammelversicherung</i>	25
5.3.5	<i>Weitere Versicherungen</i>	25
5.3.6	<i>Ehrenamtsversicherung Rheinland-Pfalz</i>	26
5.4	GEMA – EIN WEITES FELD	26
5.4.1	Gema-Pflicht bei Veranstaltungen in der Jugendarbeit	26
	<i>Gesamtvertrag zwischen der GEMA und der Bundesarbeitsgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen e.V. (BAG OKJE)</i>	27
5.5	RUNDFUNK- UND FERNSEHGEBÜHREN	28
5.6	GASTSTÄTTENKONZESSION, SCHANKERLAUBNIS UND GESTATTUNGEN	28

5.7	JULEICA	29
5.8	EHRENAMTSFÖRDERUNG	29
6	ANHANG	30
6.1	VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER JUGENDARBEIT UND JUGENDSOZIALARBEIT	30
6.2	LANDESGESETZ ZUR STÄRKUNG DES EHRENAMTES IN DER JUGENDARBEIT	36
6.3	VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUM GESETZ ZUR STÄRKUNG DES EHRENAMTS IN DER JUGENDARBEIT	38
6.4	EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG (UNTER 18 JAHRE)	39
6.5	AUSZUG AUS DEN BESTIMMUNGEN DES JUGENDSCHUTZGESETZES	40
6.6	LINKS	41

1 Einführung

Die vorliegende Informationssammlung für Jugendtreffs soll eine Unterstützung für Jugendliche, Eltern oder Verantwortungsträger in den Kommunen sein, die einen Offenen Jugendtreff gründen wollen oder bereits über einen verfügen.

Diese Broschüre enthält Informationen zur Planung und Einrichtung von Jugendtreffs, über Programme und Aktivitäten, über die Hausordnung und die Organisationsformen, über bauliche Voraussetzungen, Einrichtung und Möglichkeiten der finanziellen Förderung.

Darüber hinaus werden auch rechtliche Gesichtspunkte erläutert, wie bspw. Jugendschutz, Aufsichtspflicht und Versicherung.

Die Informationssammlung ist eine Ergänzung zum Beratungsangebot der Stadt- und Verbandsgemeindejugendpflegen und der Kreisverwaltung Mainz-Bingen. Diese beraten und begleiten Jugendliche und Kommunen bei der Planung, Gründung und Einrichtung von Jugendtreffs und stehen als Ansprechpartner für alle Fragen der Jugendarbeit und des Jugendschutzes zur Verfügung.

2 Offene Jugendarbeit

Jugendarbeit findet auf unterschiedlichen Ebenen statt:

Die praktische Arbeit findet auf der Ebene der Ortsgemeinde in Rahmen der offenen Jugendarbeit dort statt, wo sich Jugendliche in Eigenverantwortung treffen, sei dies im Jugendtreff oder an den informellen Treffpunkten wie bspw. an Spielplätzen oder Bushaltestellen.

Die Angebote der verbandlichen Jugendarbeit finden in der Regel zeitlich begrenzt bspw. im örtlichen Sportverein, im Musikverein oder in der kirchlichen Jugendarbeit statt.

Der Landkreis Mainz-Bingen als öffentlicher Träger der Jugendhilfe fördert die Jugendarbeit im Rahmen seiner Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit (siehe Anlage) mit finanziellen Mitteln für Ferienfreizeiten, internationale Jugendbegegnungen, Gruppenleiterschulungen, Veranstaltungen der politischen, medialen, und kulturellen Jugendbildung, Projekte der Jugendarbeit und die Einrichtung von Jugendräumen.

Die Unterstützungsangebote richten sich auch an haupt- und ehrenamtliche Multiplikatoren in der Jugendarbeit. Vor allem benötigen aber die Kinder und Jugendlichen, sowie Jugendarbeit betreibende Erwachsene, Ansprechpartner, die sie bei ihrem Engagement vor Ort unterstützen.

Für diese und auch für die Kommunen ist die Kreisjugendpflege Ansprechpartner und bietet Beratung hinsichtlich der finanziellen Möglichkeiten und inhaltlichen Ausrichtung.

Das Land Rheinland-Pfalz unterstützt die Jugendarbeit vor Ort vor allem durch finanzielle Beihilfen im Rahmen der Verwaltungsvorschrift zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (siehe Anlage, VV-JuFöG).

3 Wozu offene Jugendarbeit in den Gemeinden?

Offene Jugendarbeit ist ein wichtiger Bestandteil der kommunalen Infrastruktur für Kinder und Jugendliche. Im Gegensatz zur verbandlichen oder kirchlichen Jugendarbeit, die sich in weiten Teilen an bestimmten Inhalten wie z.B. Sport oder Musik orientiert oder religiös ausgerichtet ist, bietet sie einen offenen Raum, den Kinder und Jugendliche in Eigenverantwortung ausfüllen können.

Offene Jugendarbeit gibt den Jugendlichen die Möglichkeit, jenseits der Erwachsenenwelt mit ihren eigenen Lebensentwürfen zu experimentieren und ihre eigenen Interessen und Bedürfnisse zu definieren und zu artikulieren. Dazu zählen sowohl Formen der Geselligkeit, also zusammen zu sitzen und miteinander zu reden, wie auch eigene kulturelle Bedürfnisse zu befriedigen (z.B. Organisation von Rock-Konzerten, Film-Abenden usw.).

Der Jugendpflege kommt in diesem Zusammenhang die Funktion der Interessenvertretung der Jugendlichen gegenüber den Verantwortlichen vor Ort zu, bspw. bei der Bereitstellung von Räumen, bei der Verwaltung in Eigenverantwortung, bei der Duldung bestimmter "Freiräume" für die Jugendlichen usw..

Es ist darüber hinaus wichtig, dass

- Jugendarbeit "Gemeinwesenarbeit" ist; sie kann sich als solche nicht in einem politikfreien Raum bewegen, sondern muss sich mit den politischen Gegebenheiten in ihrem Bereich auseinandersetzen, um ihren Platz in der Gemeindefunktion zu finden;
- Jugendarbeit zur Stärkung der Kommunen als Gemeinwesen und Identifikation mit der Gemeinde beiträgt;
- das Anliegen, Jugendliche zu unterstützen, über politische, verbandliche und kirchliche Grenzen hinweg zusammen verfolgt wird;
- Jugendliche Freiräume zur eigenen Entwicklung brauchen; es sollen nicht nur Treffs eingerichtet werden, sondern den Jugendlichen sollen auch Ansprechpartner zur Verfügung stehen, die ggf. zwischen ihnen und den Erwachsenen vor Ort vermitteln können;
- Angebote der Jugendarbeit in der Kommune mit den Jugendlichen zusammen entwickelt werden; Jugendliche müssen ihre eigenen Vorstellungen einbringen können.

4 Planung und Einrichtung offener Treffs in den Gemeinden

4.1 Was ist ein Offener Jugendtreff?

Ein „Offener Jugendraum“ ist ein Raum, den Jugendliche unabhängig von Verbands- oder Vereinszugehörigkeit nutzen können. Hier besteht die Möglichkeit, sich zu treffen, miteinander die Freizeit zu verbringen und sich entsprechend ihren Fähigkeiten aktiv zu beteiligen und initiativ zu werden, bspw. durch Projekte, Angebote, Aktionen der Jugendarbeit.

Der Jugendraum ist durch das Prinzip der Selbstverwaltung gekennzeichnet und steht grundsätzlich allen Jugendlichen eines Gemeinwesens, wie u.a. Stadt, Dorf oder Ortsteil, zur Verfügung. Dem widerspricht nicht, bspw. eine Honorarkraft als Ansprechpartner, Betreuung und Unterstützung bei Projekten zur Seite zu stellen.

4.2 Warum ist ein Offener Jugendtreff für Jugendliche wichtig?

- a) Die Gruppe der Gleichaltrigen und der Clique ist für die Entwicklung der Persönlichkeit und der sozialen Fähigkeiten im Jugendalter von großer Wichtigkeit. Der Jugendraum bietet einen Raum auch im übertragenen Sinne: einen Sozialraum, in dem Jugendliche auf ihre eigene Weise leben können und einen Lernort, an dem die Jugendlichen Grundfähigkeiten des Zusammenlebens ausprobieren und lernen können. In der Begegnung mit Gleichaltrigen werden jugendgemäße Entwicklungsprozesse gefördert.
- b) Die Notwendigkeit der Selbstorganisation (vgl. auch Punkt 4) eröffnet den Jugendlichen ein politisches und soziales Lernfeld. Dies betrifft z.B.:
 - die Notwendigkeit, Verantwortung für die eigenen Handlungen zu übernehmen;
 - die Notwendigkeit, eigene und fremde Interessen in Ausgleich zu bringen;
 - die Möglichkeit, einen selbstbestimmten Bereich zu haben;
 - die Möglichkeit der Teilhabe an politischen Entscheidungen im Gemeinwesen.
- c) Der Jugendraum begünstigt das Gespräch zwischen den Jugendlichen und den Vertreterinnen und Vertretern der Orts- oder Kirchengemeinde. Über diese Gespräche können Jugendliche aktiv in das Gemeinwesen einbezogen werden (die Kommunikation an Bushaltestellen oder anderen informellen Treffpunkten von Jugendlichen ist in der Regel ungleich schwieriger). Ebenso ist der Jugendraum für die in der Jugendarbeit Tätigen ein Ort der Begegnung mit Jugendlichen und schafft so Möglichkeiten, sich gegenseitig bekannt zu machen und gemeinsam mit den Jugendlichen jugendgemäße Angebote, Programme und Projekte in der Gemeinde zu entwickeln.

4.3 Wie soll ein Offener Jugendtreff aussehen?

- a) Die Räumlichkeiten des Jugendraums sollen ausschließlich für den Zweck als Jugendraum zur Verfügung stehen. Eine Mehrfachnutzung durch unterschiedliche Gruppen führt in der Regel zu Schwierigkeiten (z.B. Gestaltung der Räume, Reinigung).

Notwendig ist auch ein eigener Zugang (wenn die Jugendlichen beispielsweise durch das halbe Bürgerhaus zu ihrem eigenen Raum laufen müssen, kommt es häufig zu Auseinandersetzungen über Verschmutzungen oder Beschädigungen); ebenso ist eine eigene Toilettenanlage notwendig. Wenn kein eigener Zugang und keine separaten Toilettenanlagen vorhanden sind, so ist eine klare Regelung über die Nutzung wichtig, um Beschuldigungen zu vermeiden und Konflikte zu versachlichen.

- b) Weiterhin ist es ratsam, die Jugendlichen möglichst frühzeitig bei der Planung und Ausgestaltung der Jugendräume zu beteiligen. Dabei soll den Jugendlichen eine möglichst große Freiheit bei der Gestaltung und Einrichtung des Raumes gegeben werden. Die Erfahrung zeigt, je mehr Jugendliche bei der Planung und Errichtung der Jugendräume beteiligt sind, desto mehr Verantwortung übernehmen sie auch nach der Fertigstellung für „Ihren“ Jugendraum. Grundvoraussetzung für die Akzeptanz eines Raumes ist es, dass die Jugendlichen sich „wohl fühlen“ können. Jugendliche haben dabei gänzlich andere Vorstellungen als Erwachsene, wie ein solcher „Wohlfühlraum“ auszusehen hat. So sind die Ansprüche an das Mobiliar nicht an Neuwertigkeit und Pflegeleichtigkeit orientiert, sondern an Gemütlichkeit und den Umstand, dass leichte Beschädigungen und Verschmutzungen keine „Katastrophe“ sind. Herz eines Jugendraums wird immer die Musikanlage sein, da Musik eine zentrale Ausdrucksform von Jugendlichen ist und zum Entspannen und Wohlfühlen notwendig ist. Aus diesem Grund ist bei dem Jugendraum auf den Schallschutz zu achten, da zur Jugend auch laute Musik gehört. Ebenso gehören zur Förderung der Akzeptanz des Raumes verschiedene Spielmöglichkeiten wie Kicker, Dart oder Billard, aber auch Gesellschaftsspiele. Diese Spielgeräte sind wo immer möglich auch finanziell zu fördern.
- c) Beim Bau bzw. bei der Neugestaltung eines Jugendraums ist auf eine Eigenleistung der Jugendlichen Wert zu legen (z.B. Innenanstrich). Dies fördert die Verbundenheit mit dem „eigenen“ Raum und erhöht seinen Wert.
- d) Die Unterhaltskosten des Jugendraums (z.B. Heizung, Wasser, Strom) sind vom Träger zu übernehmen (bei freien Trägern sollte sich auch die Kommune beteiligen). Für die Nutzung des Jugendraums sollen den Jugendlichen keine Mietkosten entstehen.

4.4 Wie wird ein Offener Jugendraum organisiert?

- a) Die Jugendlichen eines Jugendraums geben sich eine Vertretungsstruktur (z.B. Sprecher/innenrunde, Jugendraum-Team, Vorstand). Wünschenswert ist, dass die Mitglieder dieser Vertretungsstruktur mindestens 18 Jahre alt sind. Wichtiger aber als das Alter ist, dass die verantwortlichen Jugendlichen tatsächlich im Jugendraum anwesend sind, die Verhältnisse kennen und so die Jugendlichen einerseits wirklich vertreten können, aber andererseits auch echte Ansprechpartnerinnen und -partner für die Erwachsenen des Gemeinwesens sind.

- b) Es sollte ein Beirat eingerichtet werden, in dem Vertreterinnen oder Vertreter des Trägers und der örtlichen Jugendpflege (kommunal oder kirchlich), sowie verantwortliche Jugendliche des Jugendraums mitarbeiten. Diese Arbeitsgruppe sollte sich in regelmäßigen Abständen treffen und alle anstehenden Fragen rund um den Jugendraum besprechen. Vor allem Konfliktthemen können so frühzeitig besprochen werden und persönliche Zwistigkeiten vermieden werden. Darüber hinaus kann durch eine regelmäßige Zusammenarbeit aller Verantwortlichen der Entstehung einer „Gerüchteküche“ entgegengewirkt werden. In der beschriebenen Arbeitsgruppe kann die Moderation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendpflege (kommunal oder kirchlich) genutzt werden.
- c) Einmal im Jahr soll eine Versammlung aller interessierten Jugendlichen stattfinden, auf der alle Fragen der Nutzung des Jugendraums als auch sonstige Themen, die die Jugendlichen betreffen, diskutiert werden können. Bei dieser Versammlung sollen auch die verantwortlichen Jugendlichen eines Jugendraums von den Jugendlichen bestätigt werden oder neu benannt werden. Jeweils ein/e Vertreterin oder Vertreter des Trägers und der Jugendpflege sollten bei dieser Versammlung anwesend sein.
- d) Die Jugendlichen eines Jugendraums benötigen die Begleitung und Beratung durch Erwachsene. Diese sollen von der Jugendpflege (kommunal oder kirchlich) regelmäßig beraten werden.
- e) Eine Nutzungsordnung ist im Einvernehmen mit den Jugendlichen des Jugendraums, dem Träger des Jugendraums und der Jugendpflege zu erstellen. Diese soll Öffnungszeiten, die Beachtung des gesetzlichen Jugendschutzes und die Raumpflege beinhalten. Des Weiteren soll sie bei Bedarf die Interessen verschiedener Nutzer/innengruppen (z.B. verschiedene Altersgruppen oder Cliques) regeln.
 Darüber hinaus soll sie Regelungen für andere Nutzungsformen wie private Partys, öffentliche Discos etc. enthalten. Unabdingbarer Teil der Ordnung ist auch die klare Absprache über die Kontrolle der Einhaltung der vereinbarten Regelungen.
 Die Sanktionen müssen situationsbezogen sein und – soweit es im Vorfeld möglich ist - in der Nutzungsordnung aufgelistet werden. Weiterhin muss geklärt werden, wer diese Sanktionen ausspricht und ihre Durchführung kontrolliert. Hier ist insbesondere bei der Aussprache von Hausverboten der Träger gefragt.
- f) Grundsätzlich ist es wichtig, nach dem Festlegen aller notwendigen Regelungen, den verantwortlichen Jugendlichen eines Jugendraums den Schlüssel für „ihren“ Jugendraum zu überlassen; dies zeigt Wertschätzung und überträgt Verantwortung.

4.5 Gründung

Wenn noch kein Raum vorhanden ist, muss überlegt werden, wie ein solcher geschaffen werden kann:

- a) Die Gruppe wird von der Fachkraft für kommunale Jugendarbeit bzw. Jugendförderung beraten. Die Jugendlichen wenden sich mit Hilfe der Jugendpflege und mit ihrem Raumbedürfnis an die Orts- oder Kirchengemeinde
- b) Gemeinsames Treffen mit allen Beteiligten. Dabei soll überlegt werden:
 - Lage des Raumes
 - Größe des Raumes
 - Kosten und Finanzierungsplan
 - Raumnutzungskonzept

Um einen neuen Jugendraum zu erhalten muss eine gute/ regelmäßige Kommunikation zwischen Träger & Jugendlichen vorhanden sein, in der auch das Engagement der Jugendlichen zu erkennen ist.

Wenn bereits Räume in dem betreffenden Ort vorhanden sind, aber noch nicht genutzt werden:

- a) Kontaktaufnahme mit der zuständigen Fachkraft für kommunale Jugendarbeit bzw. Jugendförderung.
- b) Die interessierten Jugendlichen treffen sich mit dem/ der zuständigen Jugendpfleger/ in und einem Vertreter der Gemeinde und/oder der Kirche, um zu überlegen, ob ein geeigneter Raum in dem betreffenden Ort zur Verfügung steht.

Beim gemeinsamen Treffen muss folgendes geklärt werden:

- a) Organisation der Gruppe: Dem Träger wird vorgestellt, wie der Raum verwaltet werden soll, bspw. durch ein Leitungsteam, Organisationsteam oder einen Verein. Wenn viele Jugendliche unter 16 Jahren teilnehmen, dann müssen diese von Erwachsenen unterstützt werden.
- b) Nutzungsvereinbarungen und versicherungstechnische Besonderheiten müssen zwischen den Jugendlichen und dem Träger des Raums getroffen bzw. geklärt werden.

Muster: Nutzungsvereinbarung:

*Diese Nutzungsvereinbarung dient nur als **Vorlage** und muss auf die Gegebenheiten vor Ort angepasst werden.*

Die Gemeinde XY, vertreten durch den Bürgermeister, schließt mit der Jugendgruppe xy, vertreten durch Herrn/Frau xy, folgende Vereinbarung:

1. Zweckbestimmung

Die Nutzungsvereinbarung dient der Erfüllung von Aufgaben der Jugendarbeit und der Förderung junger Menschen in XY.

Konkreter Zweck des Vertrages ist die Vereinbarung zur Nutzung des Jugendraumes in der Gemeinde XY durch die Jugendgruppe.

2. Nutzungsgegenstand

Zur Erfüllung des in 1. beschriebenen Zweckes stellt die Gemeinde dem der Jugendgruppe folgende Räume und Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung:

- *die Räume xy des Gebäudes XY,*
- *den Abstellraum im Keller,*
- *der Hofbereich hinter dem Haus darf mitbenutzt werden*
- *sonstige Räumlichkeiten, XY*

3. Nutzungszweck

Die Einrichtung soll grundsätzlich allen jungen Menschen der Gemeinde XY kostenlos offen stehen. Der Schwerpunkt des Angebotes liegt bei Jugendlichen der Altersgruppe zwischen ... und... Jahren.

Die Jugendgruppe erstellt im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Hausordnung.

4. Finanzierung

Die Gemeinde stellt der Jugendgruppe die Räume unentgeltlich leihweise zur Verfügung.

Folgende Kosten trägt die Gemeinde unmittelbar:

- *Bauunterhalt für das Gebäude*
- *Reparaturen an Installation, Heizung und Sanitäranlagen und sonstige Instandhaltungs-/ Instandsetzungsarbeiten*
- *Unterhalt der Außenanlagen*
- *sämtliche Hausgebühren sowie Strom, Wasser, Heizkosten, sowie die Kosten der Müllentsorgung*
- *Kosten für Versicherungen, insbesondere für Feuer-, Einbruchs-, Haftpflicht-, Diebstahl-, Glas-, Wasser- und Unfallschäden*
- *laufender Zuschuss für das Jahr für Aktivitäten des Jugendtreffs in Höhe von XY €*

Die Jugendgruppe verpflichtet sich, zweckgebundene Zuschüsse, Spenden und eventuelle Eigenmittel (z.B. Mitgliedsbeiträge eines Jugendraumvereins) für die Offene Jugendarbeit gemäß seiner Satzung mit einzubringen.

5. Hausrecht

Das Hausrecht wird im Auftrag der Gemeinde durch die Jugendgruppe und dessen Beauftragte wahrgenommen.

Parteilpolitische Werbung und Betätigung ist nicht erlaubt. Darunter fallen nicht Veranstaltungen im Rahmen politischer Bildung.

6. Übergabe, Haftung, Versicherung

Als Anlage zu diesem Vertrag wird ein Inventarverzeichnis erstellt und jährlich von der Jugendgruppe fortgeschrieben. Das Inventar, das von der Jugendgruppe selbst finanziert wurde, verbleibt in ihrem Eigentum.

Der Jugendgruppe obliegt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Räume. Die Verkehrssicherungspflicht für die Freiflächen und den Gehsteig (u. a. Schneeräumen) obliegt der Gemeinde.

Die Jugendgruppe haftet für alle Schäden am Nutzungsgegenstand, die während der Nutzungsdauer aus ihrem Verschulden aus dem Betrieb der Einrichtung entstehen.

7. Nutzungsdauer/ Kündigung der Nutzung

Der Nutzungsbeginn ist der.....

Die Nutzung gilt auf unbestimmte Dauer.

Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde ist möglich.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- *Verstoß der Jugendgruppe gegen wesentliche Bestimmungen der Nutzungsvereinbarung,*
- *ein schwerwiegender schuldhafter Verstoß des Überlassers gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrages.*

Vor dem Ausspruch einer Vertragskündigung sind beide Vertragspartner verpflichtet, durch ein Gespräch über die strittigen Fragen einen Einigungsversuch zu unternehmen.

Die kommunale Jugendpflege ist hinzuzuziehen.

8. Sonstiges

Die Überlassung der Räume an Dritte ist von der Gemeinde zu genehmigen. Die Genehmigung wird erteilt, wenn dadurch keine wesentliche Beeinträchtigung der Nutzung im Rahmen des Nutzungszweckes erfolgt. Eine generelle Untervermietung oder Verpachtung ist jedoch nicht möglich. (Die Jugendgruppe verpflichtet sich, jährlich dem Bürgermeister und dem Gemeinderat einen mündlichen Arbeitsbericht zu erstatten.) Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen der Nutzungsvereinbarung bedürfen, ebenso wie Nebenabreden, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Datum, Ort, Unterschrift Gemeinde

**Datum, Ort, Unterschrift der
Jugendgruppe**

4.6 Hausordnung

Viele Fragen treten bei Jugendlichen auf, wenn sie einen Jugendraum übernehmen bzw. einen neuen Jugendraum mit Leben erfüllen sollen. Diese Diskussionsgrundlage soll den Jugendlichen eine Hilfe bei vielen auftretenden Fragen sein und **muss an die Bedürfnisse vor Ort angepasst** werden.

1. Träger der Einrichtung:

Gemeinde, Pfarrgemeinde, Verein, Initiative usw.

2. Die Aufsichtspflicht wird wie folgt geregelt:

Bei der Nutzung des Jugendraumes sollte immer ein geschulter Betreuer während der Öffnungszeiten anwesend sein. Es sei denn, es gäbe mit den Eltern/ dem Träger eine Sonderabsprache wie die Aufsichtspflicht wahrgenommen wird (Leitungsteam etc.)

3. Schlüssel:

Die Schlüsselgewalt ist klar zu regeln. Die Schlüsselgewalt hat der Schlüsselempfänger.

Der Schlüsselempfänger hat die volle Verantwortung, für die Einhaltung der Hausordnung und das ordnungsgemäße Verlassen des Raumes. Die Schlüsselgewalt ist nicht übertragbar. Dabei ist darauf zu achten, dass möglichst wenige Schlüssel im Umlauf sind, da sonst eine Kontrolle nicht mehr möglich ist. Hier sollten vor allem geschulte Betreuer diese Funktion übernehmen.

4. Öffnungszeiten:

Die Öffnungszeiten müssen mit dem Träger altersgemäß festgelegt und dabei das Jugendschutzgesetz beachtet werden. Die Öffnungszeiten werden ausgegangen (laut Jugendschutzgesetz: 12-14-Jährige verlassen den Jugendraum um 22.00 Uhr; 14-18-Jährige bis 24.00 Uhr). In den Ferienzeiten ist es oft so, dass die Öffnungszeiten extra geregelt werden müssen. Das Leitungsteam des Jugendraumes trägt die Verantwortung für die Einhaltung der vereinbarten Zeiten.

5. Alkohol, Zigaretten, Drogen:

Über diese Punkte muss unbedingt gesprochen werden. Auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes haben alle Nutzer des Jugendraumes zu achten. Mitführen, Handel und Gebrauch von illegalen Drogen sind verboten. Unter Drogeneinfluss stehende Personen erhalten keinen Zutritt zum Jugendraum und müssen den Bereich des Jugendraumes (auch Außenanlage) verlassen.

Der Ausschank von Alkohol sollte vor allem in ehrenamtlich betreuten Jugendräumen nicht erlaubt sein. Die Erfahrungen zeigen, dass eine Kontrolle des Alkoholkonsums durch die Betreuer und die Besucher nicht gewährleistet werden kann. Jugendräumen werden vor allem aufgrund von Vorfällen nach Alkoholmissbrauch geschlossen (Schlägereien, Vandalismus, Lärmbelästigung usw.).

6. Organisation des Jugendraumes:

Um den Jugendraum zu organisieren, finden regelmäßige Treffen des Leitungsteams mit den Betreuern oder der Fachkraft für kommunale Jugendarbeit/ Jugendförderung statt.

Nutzungsberechtigt sind Kinder und Jugendliche im Alter von x bis y Jahren. Auch sollte geregelt werden, wann welche Altersgruppen den Raum nutzen dürfen.

7. Hausrecht

Das Hausrecht hat das Leitungsteam bzw. der Beirat des Jugendraumes bzw. der verantwortliche Schlüsselinhaber. Bei widerrechtlichem Zutritt zum Jugendraum erfolgt Anzeige wegen Hausfriedensbruch. Die Besucher und Mitglieder des Jugendraumes haben die Anweisungen des Verantwortlichen im Rahmen der Hausordnung Folge zu leisten. Er hat das Recht, Randalierer, Dealer, Verunreiniger usw. des Raumes zu verweisen. Über ein Hausverbot oder andere Sanktionen entscheidet das Leitungsteam. Ergibt sich die Notwendigkeit, kann auch ein einzelnes Leitungsteammitglied eine spontane Sanktion aussprechen ohne die weiteren Leitungsteammitglieder zu befragen. In der nächsten Sitzung entscheidet dann das gesamte Leitungsteam oder der Beirat über den Vorfall.

8. Verunreinigungen

Jedes Mitglied und jeder Gast hat für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Verunreinigungen müssen vom Verursacher selbst entfernt werden. Hierzu stehen im Jugendraum Putzmittel zur Verfügung. Sanitäre Einrichtungen sind auf der Grundlage hygienischer Normen sauber zu halten.

9. Lärm:

Während der Öffnungszeiten, beim Betreten und Verlassen des Jugendraumes ist auf geringste Lärmbelästigung zu achten. Wenn die Musikanlage läuft, sind die Fenster geschlossen zu halten. Beim Lüften der Räume ist die Musik auf Zimmerlautstärke zu stellen. Die Anlage sollte beim normalen Betrieb so eingestellt sein, dass Gespräche untereinander ohne weiteres möglich sind. Der Thekendienst ist ferner für die Musik am jeweiligen Abend verantwortlich, sollte aber in jedem Fall auch auf Wünsche der Besucher eingehen.

10. Schäden:

Bei mutwilliger Beschädigung von Eigentum des Jugendraumes, hat der Verursacher den Neuwert der beschädigten Sache zu ersetzen.

11. Getränkeverkauf und Kasse:

Der Verzehr von eigenen Getränken ist verboten. Am besten ist es, Flaschen zum Selbstkostenpreis zu verkaufen.

Pro Flasche wird ein fester Betrag genommen. Der Kistenverkauf ist generell verboten. Schulden machen bzw. Anschreiben lassen ist generell nicht erlaubt. Es wird sofort gezahlt. Die Getränkepreise sind übersichtlich auszuhängen. Der Thekendienst ist während der Öffnungszeit für die Kasse verantwortlich. In kleineren Jugendräumen bietet sich auch das Aufstellen eines Getränkeautomaten an.

13. Mitbringen von Waffen:

Hieb-, Schuss- und Stichwaffen sowie Feuerwerkskörper sind verboten.

14. Notruf:

Bei schwerer Randalie oder wenn Gefahr droht (z. B. Schlägerei), ist - wenn die Situation außer Kontrolle gerät - entweder Hilfe aus dem Ort zu rufen oder umgehend die Polizei zu alarmieren.

15. Verlassen des Raumes:

Heiz- und Stromkosten sind niedrig zu halten. Der Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass der Jugendraum gesäubert wird, die Außenanlagen des Jugendraumes sauber sind, Heizkörper runtergedreht sind, das Wasser abgedreht ist und die Fenster geschlossen werden. Die Räume sind zu lüften, beim Schließen des Raumes ist aufzuräumen. Beim Aufenthalt außerhalb des Jugendraumes ist auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen.

16. Haftungsausschluss:

Für Kleidung, Wertgegenstände und die Beschädigung fremden Eigentums wird keine Haftung übernommen.

17. Versicherung:

Mitglieder des Leitungsteams bzw. des Beirats sind über den Jugendraum unfallversichert.

Im Versicherungsfall muss vorrangig die eigene Haftpflichtversicherung bzw. die der Eltern in Anspruch genommen werden, falls diese vorhanden ist. Für den Unfallversicherungsschutz der Besucher ist jeder selbst bzw. sind die Eltern verantwortlich und zwar im Raum und auf dem Außengelände.

18. Tiere:

Tiere sind im Jugendraum nicht erlaubt.

19. Mülltrennung:

Im Jugendraum gilt für alle Mülltrennung.

20. Ansprechpartner

Alle Leitungsteammitglieder sind gleichberechtigte Ansprechpartner für Mitglieder und Nichtmitglieder (eventuell auch nur der 1. und 2. Vorsitzende). Weisungen des Vorstandes sind Folge zu leisten. Kontaktperson für Jugendliche sollte eine Person der Gemeinde/ des Trägers und auch die Fachkraft für kommunale Jugendarbeit/ Jugendförderung sein.

21. Elterngenehmigung:

Für Betreuer und Mitglieder des Leitungsteams unter 18 Jahren sollte eine Elterngenehmigung eingeholt werden, die die Nutzung des Jugendraumes erlaubt.

22. Unterschreiben

Die vereinbarte Hausordnung muss vom Vorstand, dem Träger und den Schlüsselverantwortlichen unterschrieben werden (eventuell von allen Mitgliedern).

23. Aushänge

Die Hausordnung muss für jeden sichtbar ausgehängt werden, ebenso wie das Jugendschutzgesetz.

Muster: Hausordnung

1. Zwecke und Ziele des Jugendraums
2. Öffnungszeiten
3. Verantwortlichkeit
4. Ausschank, Alkohol, Rauchen und illegale Drogen
5. Sanktionen
6. Gesetze

zu 1. Zwecke und Ziele des Jugendraums

- *Der Jugendraum ist ein offener Treff für Jugendliche.*
- *Der Jugendraum soll ein harmonisches Miteinander von Jugendlichen aus und eigenverantwortliches und selbstorganisiertes Handeln fördern.*
- *Der Jugendraum ermöglicht freie Freizeitgestaltung im Interesse der Jugendlichen.*
- *Der Jugendraum ist zugänglich für Jugendliche ab ... Jahren bis ... Jahren.*
- *Die Attraktivität des Jugendraums soll über die regulären Öffnungszeiten hinaus durch besondere Angebote/ Aktionen/ Events/ Specials gesteigert werden.*

zu 2. Öffnungszeiten

- *Voraussetzung: Mindestens ein/e qualifizierte/r (mindestens 16 Jahre alt und geschult) Betreuer/in ist während der Öffnungszeiten anwesend.*
- *Mo – Do: ... bis ... Uhr*
- *Fr: ... bis ... Uhr*
- *Sa: ... bis ... Uhr*
- *So: ... bis ... Uhr*

In den Schulferien und vor Feiertagen gelten die Öffnungszeiten wie samstags. Besondere Veranstaltungen (keine privaten Feiern):

- *nach Absprache mit dem Träger*
- *Nachbarn werden vorher benachrichtigt*
- *Putzdienst nach Absprache*

zu 3. Verantwortlichkeit

- *Der Träger ist verpflichtet, den Jugendraum in Stand zu halten (Verkehrssicherungspflicht) und überträgt die Aufsicht auf den Vorstand des Jugendraums.*
- *Der Jugendraumvorstand hält regelmäßig Verbindung zum Träger (Bürgermeister o.a.).*
- *Der Vorstand setzt die Regeln und Ordnung durch.*
- *Der Vorstand überträgt die konkrete Verantwortung und Aufsichtspflicht während der Öffnungszeiten auf qualifizierte Mitglieder/ Betreuer/innen (bspw. mit Juleica-Card).*
- *Die Besucher verpflichten sich, die Hausordnung einzuhalten. Jeder Besucher des Jugendraums übernimmt die Verantwortung für sein Handeln.*
- *Bei kleineren Vergehen entscheidet der Vorstand über Sanktionen, bei größeren in Rücksprache mit dem Bürgermeister.*

- *Der Träger des Jugendraums richtet einen Beirat ein, der sich in regelmäßigen Abständen trifft, um die Entwicklung des Jugendraums zu besprechen. Der Beirat soll aus dem Bürgermeister bzw. Mitgliedern des Gemeinderates, Mitgliedern des Jugendraumvorstandes und Vertretern der Eltern bestehen.*

zu 4. Ausschank, Alkohol, Rauchen und illegale Drogen

- *Spirituosen sind generell verboten.*
- *Im Jugendtreff wird nicht geraucht.*
- *Formulierung zu Alkohol – wenn ja: Verweis auf die Altersbegrenzung des Jugendschutzgesetzes*
- *Der Jugendraum ist eine **gewaltfreie Zone**.*

zu 5. Sanktionen

- *Der Jugendraum ist wöchentlich nach dem Putzplan zu reinigen.
Tipp: Der Vorstand erstellt den Putzplan in alphabetischer Reihenfolge*
- *Bei versehentlicher Zerstörung der Jugendraumeinrichtung ist sofort für Ersatz zu sorgen.*
- *Bei mutwilliger Zerstörung ist mit folgenden Strafen zu rechnen: bspw. bei einmaligem Verstoß erfolgt ein extra Putzdienst → nach Absprache, bei wiederholtem Verstoß erfolgt Bußgeld oder Hausverbot
Tipp: Betreuer/innen/ Vorstand entscheiden über das Strafmaß*

zu 6. Gesetze

Folgende Gesetze sind besonders zu beachten

- *Jugendschutzgesetz*
- *...*
- *Die Hausordnung kann das Jugendschutzgesetz verschärfen, wie z.B. Rauch- und Alkoholverbot im Jugendraum.
Tipp: Jugendschutzgesetz und Hausordnung sind nebeneinander gut sichtbar aufzuhängen.*

Die Hausordnung gilt ab XY. Erstellt am XY.

4.7 Beirat

Der ehrenamtlich geführte Jugendraum/Jugendtreff sollte von Beginn an tatkräftig unterstützt werden. Hierbei sollte ein Gremium (Beirat), bestehend aus Erwachsenen und Jugendlichen, gebildet werden, der die Arbeit innerhalb und außerhalb des Jugendtreffs begleitet und überwacht. Um geeignete Mitarbeiter/Innen zu gewinnen, sollte eine Jugendversammlung seitens des Trägers des Jugendtreffs einberufen werden. Bei dieser Versammlung haben Erwachsene wie auch Jugendliche die Möglichkeit sich für die Arbeit im Beirat aufstellen zu lassen. Jedoch sollten alle Interessierten, besonders die Jugendlichen auf ihre Pflichten und Rechte eingehend hingewiesen werden, damit eine kontinuierliche Zusammenarbeit gewährleistet ist.

Der Beirat sollte sich aus interessierten Erwachsenen (z.B. Eltern, Gemeinderatsmitgliedern usw.) sowie Jugendlichen verschiedenen Alters zusammensetzen. Er sollte sich zu Beginn der Jugendtreffphase monatlich treffen, um evtl. Schwierigkeiten bereits frühzeitig zu erkennen und entgegenzuwirken.

Der Beirat ist ein sehr wichtiges Instrument für die Jugendtreffarbeit.

Aufgaben:

- Erstellen einer Hausordnung
- Erstellen eines Dienstplanes
- Probleme innerhalb und außerhalb des Jugendtreffs erkennen und lösen
- Die Arbeit der ehrenamtlichen Mitarbeiter/Innen im Jugendtreff unterstützen
- Regelmäßige oder bei Bedarf Sitzungen einberufen
- Der Beirat sollte vom zuständigen Jugendpfleger/in in seiner Arbeit unterstützt werden

4.8 Aktivitäten innerhalb des Jugendtreffs

Die Aktivitäten richten sich nach den Möglichkeiten (Räumlichkeiten, Spielmaterial etc.), die euch euer Jugendtreff bietet. Sie haben den Vorteil, dass sie oft schnell und kurzfristig geplant werden können.

Die folgende Aufstellung gibt euch einen kleinen Überblick über mögliche Aktivitäten und nennt einige Punkte, die beachtet werden sollten:

1. Kicker-, Dart-, Billard- und/oder Tischtennisturnier

- Erstellung eines Spielplans (Ausscheidungsmodus, Altersgruppen, Zeitablauf, Meldegebühren ja oder nein, etc.).
- Preise, Pokale, Urkunden.

2. Spielabende (Gesellschaftsspiele)

3. Disco-Abende/Konzerte

Zunächst sollte ein Organisationsteam gegründet werden. Diese Gruppe ist dann verantwortlich für die Planung und Durchführung. Folgende Punkte sollten dann im Vorfeld geklärt werden:

- Dauer der Veranstaltung?
- Werbung durch Plakate? (Nur dort, wo es auch erlaubt ist.)
- Werbung in der Zeitung?
- Welche Altersgruppe soll angesprochen werden?
- Jugendschutzgesetz – siehe Kapitel Jugendschutz
- GEMA-Pflicht ist zu beachten – siehe Kapitel Urheberrecht
- Wird eine Schankerlaubnis benötigt (gibt es beim Ordnungsamt der Stadt- bzw. Verbandsgemeindeverwaltung)?
- • Zeitplan für die Helfer (für Auf- und Abbau, Eingang, Theke etc.)

4. Waffel- und Pizzabacken

- Teilnahme nur nach Vereinbarung, damit eine entsprechende Menge von Zutaten eingekauft werden kann.

5. Feiern zu aktuellen Anlässen (Karneval, Weihnachten, Silvester etc.)

- Wie gestalten wir die Räume?
- Wer besorgt entsprechende Musik?
- Macht jemand einen Vortrag?
- Werden z. B. „Wichtel“-Geschenke gebraucht (Weihnachten)?
- Was gibt es zu essen und wer kann was mitbringen?

6. Filmabende

Unter folgenden Anschriften könnt ihr Filme entleihen und bekommt dazu auch nähere Informationen:

- Bundesverband Jugend und Film e. V.
Kennedyallee 105 a
60596 Frankfurt a. M.
Telefon: 0 69 / 6 31 27 23 (Mitgliedschaft ist Voraussetzung)
- Landesfilmdienst (LFD)
Institut für Medienpädagogik und Medientechnik im LFD
Petersstraße 3
55116 Mainz
Telefon-Nr. 0 61 31 / 2 87 88 – 0
Telefax-Nr. 0 61 31 / 2 87 88 – 25

7. Diskussionsabende zu aktuellen Themen (z. B. Drogen, Aids)

Um diesen Abenden einen entsprechenden Rahmen geben zu können, sollten Fachleute (z. B. von Drogenberatungsstellen) eingeladen werden, die ihr Wissen in die Diskussion mit einbringen!

8. Tag der offenen Tür

Ein Tag der offenen Tür gibt auch den Leuten die Möglichkeit, den Jugendtreff zu besuchen bzw. zu besichtigen, die der Einrichtung gegenüber nicht nur positiv eingestellt sind. Aber auch Erwachsene oder Jugendliche, die den Treff noch nicht besucht haben, erhalten dann dazu Gelegenheit. Hier könnt ihr zeigen, wie euer „Reich“ aussieht, was ihr bereits zusammen gemacht habt oder für die Zukunft plant. Anlässe für ein solches Fest sind oft Jubiläen oder abgeschlossene Renovierungen. Möglichkeiten der Festgestaltung sind:

Verkauf von Getränken, Kaffee und Kuchen, Führung durch den Jugendtreff, Spielangebote, Vorträge, Collagen über bisherige Ereignisse (Renovierungsarbeiten, Teilnahme an Turnieren, Bilder von Ferienprogrammen), Spendenaufruf für eine anstehende Neuanschaffung. Auch hier ist eine Gestattung nötig (gibt es beim Ordnungsamt der Stadt- bzw. Verbandsgemeindeverwaltung).

9. Internet-Projekt

Lokal Global: Ansprechpartner ist der Landesfilmdienst Rheinland-Pfalz e.V. (www.lokal-global.de)

4.9 Aktivitäten außerhalb des Jugendtreffs

Neben den bisher genannten Aktivitäten innerhalb des Jugendtreffs gibt es noch eine Reihe von Möglichkeiten bzw. Angeboten, die außerhalb eures Treffs stattfinden können. Dabei handelt es sich oft um Highlights, die in den Ferienwochen stattfinden. Häufig werden Tagesfahrten oder Aktivitäten, die einen ganzen Tag dauern, angeboten.

Hier einige Tipps für die Planung von aufwendigeren Aktivitäten, wie z. B. Tagesfahrten:

- Bei **Bustouren** Angebote von mehreren Unternehmen anfordern, da zum Teil Preisunterschiede von bis zu 100,00 € möglich sind. Das ausgewählte Angebot schriftlich bestätigen und eine Buchungsbestätigung anfordern.
- **Eintrittskarten vorbestellen** (z. B. Karl May-Festspiele) und evtl. Stornierungsmöglichkeiten erfragen. Gruppenermäßigungen aushandeln!
- **Zuschüsse** beantragen! (Siehe dazu Kapitel Finanzierung)
- Darauf achten, dass die Zahl der Betreuer/innen der **Gruppengröße** entspricht! (Siehe dazu auch Kapitel Aufsichtspflicht und Haftung).
- Auf dem **Anmeldeformular** sollten die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten gleichzeitig ihr Einverständnis durch Unterschrift bestätigen.
- Anmeldung ist dann verbindlich, wenn die **Teilnahmegebühr** entrichtet wurde.
- **Schriftliches Einverständnis** der Eltern einholen, ob sich das Kind während des Ausflugs in einer betreuten Gruppe oder unbetreuten Gruppe aufhalten kann bzw. soll (Muster im Anhang).

Jetzt noch einige Angebotsmöglichkeiten außerhalb des Jugendtreffs im Überblick!

1. **Kochkurse** - Frühzeitig um entsprechende Räumlichkeiten (Schulküche) kümmern.
2. **Wanderung mit anschließendem Grillfest**
3. **Kartbahn** - Haftungsbedingungen der Kartbahn berücksichtigen und bei der Ausschreibung darauf hinweisen.
4. **Fahrradtour** - Auf das Tragen von Schutzkleidung hinweisen.
5. **Schwimmbadbesuch** (bspw. Erlebnisbäder, Freibäder, Maare)
6. **Klettern** - Ablauf mit den entsprechenden Referent/innen im Vorfeld besprechen (Referentenliste im Anhang).
7. **Besuch von Freizeitparks**
8. **Kanutour** - Rettungsschwimmer ist erforderlich.

4.10 Schulung für Betreuer/innen in Offenen Jugendtreffs

Jugendräume bieten Jugendlichen einen Raum jenseits der Erwachsenenwelt. Diese Räume stehen zur Verfügung, damit sie ihren eigenen Interessen und Bedürfnissen nachgehen können. Die Räume sollen in eigener Initiative gestaltet und organisiert werden. Damit können Jugendliche im Heimatort an Aktivitäten der Gemeinde beteiligt werden und selbst Verantwortung übernehmen.

Es ist wichtig, dass ausgebildete ehrenamtliche Jugendraumbetreuer/innen, Jugendliche wie auch Erwachsene, dies unterstützen. Die Schulung dient dazu, Betreuer/innen besser in die Lage zu versetzen, Verantwortung zu übernehmen und zwischen den Jugendlichen und deren Eltern, sowie anderen Stellen wie bspw. Gemeinderat, Vereine, Jugendamt, Polizei, Anwohner in Konfliktsituationen zu vermitteln.

Die Schulung für offene Jugendräume ist ein Angebot an alle Betreuerinnen und Betreuer, die sich in Jugendräumen engagieren möchten und mindestens 16 Jahre alt sind.

Mit Abschluss der Betreuerschulung erhalten sie die Jugendleitungs-Card (Juleica), für die eine ausreichende praktische und theoretische Qualifizierung mit einem Stundenumfang von 40 Stunden nötig ist. Dem Eigentümer der Juleica werden verschiedene Rechte und Vergünstigungen geboten.

Diese Schulung beinhaltet:

Grundbausteine im Bereich der pädagogischen Grundlagen der Jugendarbeit (Situation von Kindern und Jugendlichen, Leitung von Gruppen usw.), sowie Spezialbausteine im Bereich der Organisation (Konzeption, Finanzierung usw.), der Kommunikation (Moderation, Konfliktberatung, Regeln aushandeln und durchsetzen, usw.), der Rechtsfragen (Aufsichtspflicht, Jugendschutz usw.), der ersten Hilfe und weiterführende Angebote, die sich mit unterschiedlichen Fragestellungen aus dem Alltag der Jugendraumarbeit beschäftigen (Öffentlichkeitsarbeit, Erlebnispädagogik, Prävention usw.).

Weitere Informationen gibt es bei der Kreisjugendpflege (siehe Ansprechpartner).

4.11 Bauliche Voraussetzungen

Ein kommunal geförderter Jugendraum sollte folgende bauliche Voraussetzungen erfüllen:

- Eigener Zugang unabhängig von der restlichen Nutzung des Gebäudes
- Toiletten/Nasszelle
- Wasserzugang und Becken zur Reinigung
- Fluchtweg
- Brandschutz
- Heizung
- Die Größe der Räumlichkeit muss der Anzahl und der Nutzung der Jugendlichen entsprechen
- Von Vorteil sind Unterteilungsmöglichkeiten des Raumes in z. B. Spielbereich (Kicker usw.), Sitzgelegenheiten/Kommunikationsbereich, Thekenbereich, usw.
- Abstellmöglichkeit für z. B. Materialien, Getränke, Putzutensilien
- Parkplätze
- Der Raum sollte möglichst zentral liegen und gut erreichbar sein, aus Sicherheitsgründen z. B. nicht außerhalb im Wald.
- Von Vorteil wäre, wenn für die Sommermonate möglichst eine Außenfläche (z. B. Grillplatz) vorhanden wäre
- Möglichst Barrierefreiheit

4.12 Einrichtung in Jugendtreffs

Zur Einrichtung eines Jugendraumes sollten folgende Gegenstände gehören:

- Sitzgelegenheiten (Stühle, Tische, Sofas, Hocker)
- Stauraum/Schränke
- Musikanlage
- Ausstattung für Getränkeausgabe, hier evtl. ein Kühlschrank und eine Spülgelegenheit, bspw. eine kleine Küchenzeile
- Infomöglichkeit (Pinnwand, Schwarzes Brett für News, Hausordnung, Dienstpläne, Jugendschutzgesetz usw.)
- Garderobe
- Mülleimer entsprechend der Regelung der Müllentsorgung
- Ausreichende Beleuchtung
- Putzutensilien

Da die Jugendlichen am Ausbau und an der Gestaltung ihres Jugendraumes beteiligt werden, sollten die Räume der offenen Jugendarbeit/Offene Treffs dafür offen sein und unterschiedliche Interpretationen und Nutzungsarten der Jugendlichen zulassen.

Die Ausstattung eines neuen Jugendraumes wird sich mit der Zeit – je nach den Wünschen, Vorstellungen und Möglichkeiten der Jugendlichen – zusammenfinden und verändern.

4.13 Finanzielle Förderung

Wer in der Jugendarbeit tätig ist, weiß, dass es für verschiedene Projekte unterschiedliche Förderungsmöglichkeiten gibt. Wo findet man aber genaue Informationen dazu? Dieses Kapitel soll einen Überblick über verschiedene Förderungsmöglichkeiten in der Jugendarbeit geben.

Auf der Bundesebene gibt es den so genannten Bundesjugendplan. Richtlinien, Antragsformulare und allgemeine Informationen zum Kinder- und Jugendplan des Bundes können auf der Internetadresse www.bmfsfj.de abgerufen werden.

Die Förderrichtlinien des Landes Rheinland-Pfalz finden Sie im Anhang dieses Readers (siehe auch www.jugend.rlp.de). Im Allgemeinen werden folgende Maßnahmen gefördert:

- Maßnahmen der politischen Jugendbildung, der Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der sozialen Bildung;
- Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- Hauptamtliche Fachkräfte;
- Sonstige ehrenamtliche Mitarbeiter;
- Geschäftsstellen der Jugendverbände;
- Bau und Ausstattung – Investitionen – sowie
- Andere Maßnahmen und Projekte der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit, wenn hierfür im Haushaltsplan zusätzliche oder anteilige Mittel bereitgestellt werden.

Die Förderrichtlinien des Landkreis Mainz-Bingen sind bei der Kreisjugendpflege zu erhalten. (siehe Anhang)

Manche Verbandsgemeinden und Gemeinden können ebenfalls Jugendarbeit fördern und/oder stellen für den Jugendraum ein Budget zur Verfügung. Dafür sollte eine entsprechende Haushaltsstelle in dem Haushalt der Gemeinde eingerichtet werden.

Neben den oben genannten Möglichkeiten gibt es Stiftungen, Sponsoren und EU-Programme, welche die Jugendarbeit unter bestimmten Bedingungen fördern. Nachfolgend werden einige bekannte Stiftungen genannt. Nähere Informationen dazu finden Sie im Internet.

- Stiftung Deutsche Jugendmarke e.V. www.jugendmarke.de
- Deutsches Kinderhilfswerk www.dkhw.de
- RWE Jugendstiftung www.rwe.com
- F.C. Flick-Stiftung www.stiftung-toleranz.de
- Robert-Bosch-Stiftung: Förderwettbewerb „Junge Wege in Europa“ www.jungewege.de
- Deutsche Kinder- und Jugendstiftung www.dkjs.de
- Jugend für Europa www.jugendfuereuropa.de
- Internationale Jugendorganisationen www.ccp-deutschland.de
- Netd@ys Europe www.netdays.de
- www.5000xZukunft.de

Tipp: In vielen Regionen gibt es auch andere Stiftungen.

5 Rechtliche Aspekte

5.1 Jugendschutz

Jugendräume sind ein Teil der Öffentlichkeit und deshalb gilt hier das Jugendschutzgesetz.

Das Jugendschutzgesetz soll Jugendliche vor Gefahren für ihre körperliche und seelische Entwicklung schützen. Solche Gefahren sind bspw. Suchtgefahren durch legale Drogen wie Alkohol und Tabak oder illegale Drogen, Förderung von Gewaltbereitschaft durch gewaltverherrlichende Spiele oder Internetseiten, Pornografie usw. Deshalb spielt der Jugendschutz insbesondere in Jugendräumen als Angebot der Jugendarbeit vor Ort eine wichtige Rolle. Weitere Informationen zum Thema gibt es bspw. auf folgenden Internetseiten

- www.jugendschutz.de und www.jugendschutz.net
- www.bmfsfj.de (Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend) bzw. bei den Jugendschutzbeauftragten der jeweiligen Jugendämter, Polizeidirektionen, Polizeiinspektionen und den Ordnungsämtern der Städte und Verbandsgemeinden.

Im Anhang finden Sie einen Auszug mit den wichtigsten Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

5.2 Aufsichtspflicht

Kaum ein Begriff innerhalb der Jugendarbeit ist (zu Unrecht) derart gefürchtet und daher zwangsläufig auch missverstanden wie die „Aufsichtspflicht“. Fast jeder, der beruflich oder ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen zu tun hat, weiß, dass Aufsichtspflicht irgendwie und irgendwo existiert.

In offenen Jugendräumen, die ehrenamtlich geleitet werden, besteht nach Auffassung von Stefan Obermeier, ein Rechtsanwalt, der auch für den Bayerischen Jugendring tätig ist, keine Aufsichtspflicht, da das ständige Kommen und Gehen der Besucher eine Kontrolle nicht möglich macht. Der Träger der Einrichtung hat hier die Verkehrssicherungspflicht, d.h. es dürfen keine Gefahrenstellen vorhanden sein (Obermeier, Aufsichtspflicht, 1999). Darüber hinaus sollten die Hausordnung und das Jugendschutzgesetz für jeden gut sichtbar angebracht werden.

Weitere umfassende Informationen gibt es unter www.aufsichtspflicht.de.

5.3 Versicherung

Wie wichtig in der Jugendarbeit das Thema Versicherungen ist, merkt man leider oft erst dann, wenn es zu spät ist – im Schadensfall. Deshalb hier ein kurzer Überblick über die für Euch wichtigsten Versicherungen.

5.3.1 Haftpflicht

Sie deckt finanzielle Schadenersatzansprüche von Geschädigten, sog. Dritten (das sind nicht nur die Teilnehmer und betreuten Personen, sondern auch die Vermieter von Räumen oder Verleiher von Geräten), wenn diesen ein Schaden zugefügt wird (egal ob Personen-, Sach- oder Vermögensschaden), der von den Ehrenamtlichen durch fahrlässiges Verschulden schuldhaft verursacht wurde oder zu verantworten ist. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen können diese zum Schadenersatz verpflichtet sein (z. B. gemäß § 823 BGB, persönliche Haftung oder nach § 832 BGB, Verletzung der Aufsichtspflicht u. a.).

5.3.2 Unfall

Versicherungsschutz wird geboten für schwerwiegende Verletzungen der Ehrenamtlichen bei Unfällen, die diese während ihres Dienstes oder auf den Wegen dorthin erleiden. Zumindest die finanziellen Folgen bei bleibenden Schäden hieraus (Invalidität) sollen hierdurch gemindert werden. Daneben ist auch ein Krankenhaus-Tagegeld (bei stationärem Aufenthalt), sowie eine einmalige Zahlung an die Hinterbliebenen (im Todesfall) mitversichert. Die Teilnehmenden sind nicht versichert. Bei Fahrten im Privatauto bspw. bei Ausflügen kann eine Insassenversicherung sinnvoll sein.

5.3.3 Rechtsschutz

Sie erstattet Kosten für Rechtsanwälte, eigene Gutachter, z. T. auch Gerichtskosten und Strafkautionen bei Ermittlungsverfahren und Anklagen wegen fahrlässiger Körperverletzung oder Tötung im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit. Dies gilt im besonderen bei Verfahren wegen Verletzung der Aufsichtspflicht über Minderjährige.

Daneben können noch weitere Versicherungen für die Gruppe sinnvoll sein:

5.3.4 Sammelversicherung

Für Gruppen kann für eine Aktion, bspw. Ausflug, Sportveranstaltung, einmalig eine Sammelversicherung abgeschlossen werden. Die Sammelversicherung gilt dann, wenn der Personenkreis zahlenmäßig zu erfassen ist. Ist der Träger eine Ortsgemeinde, dann kann es über diese bzw. über die Verbandsgemeinde geschehen.

5.3.5 Weitere Versicherungen

- Inventarversicherung: Für Einrichtung und Materialien in Jugendräumen
- Elektronikversicherung: Für Elektrogeräte (Musikanlagen, Fernseher ...) in Jugendräumen und bei Veranstaltungen
- Schlüsselverlustversicherung: Für Schlüssel von Jugendräumen

Die Versicherungsanbieter sind zahlreich, fast jedes namhafte Institut hat Angebote für die Jugendarbeit, die jeweils auf die Gruppe zugeschnitten werden können. Diese Aufstellung sollte lediglich eine Anregung sein, alles Weitere ist mit den jeweiligen Versicherungsinstituten abzusprechen.

Zusätzliche Infos bspw. unter www.jugendhaus-duesseldorf.de.

5.3.6 Ehrenamtsversicherung Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz wurden mit dem Ecclesia-Versicherungsdienst Sammelversicherungsverträge zur Absicherung von ehrenamtlich Tätigen abgeschlossen. Diese umfassen die Haftpflicht- und die Unfallversicherung. Versichert sind Ehrenamtliche/freiwillig Tätige, die ihre Tätigkeit in Rheinland-Pfalz ausüben. Die Versicherung über den jeweiligen Träger ist aber vorrangig. Informationen finden Sie unter www.wir-tunwas.de.

5.4 GEMA – ein weites Feld

Tatsache ist, wer eine Jugendveranstaltung mit Musik organisiert, egal ob Disco, Konzert, Musikwettbewerb oder einen regelmäßig stattfindenden Thekenabend ist dazu verpflichtet, diese bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) anzumelden und eine entsprechende Gebühr zu zahlen.

Warum ist das so?

An der Entstehung eines Musikwerkes sind in der Regel neben einem Komponisten ein Texter und ein Musikverleger beteiligt und natürlich will jeder Geld für seine Arbeit sehen und erhebt somit Anspruch auf die Nutzungsrechte. Um die Rechte der Urheber zu wahren, ist in Deutschland die GEMA als staatlich anerkannte Treuhänderin gegründet worden.

5.4.1 Gema-Pflicht bei Veranstaltungen in der Jugendarbeit

Aufgrund der Vielzahl an Veranstaltungen in der täglichen Jugendarbeit, bei denen Musik live oder von Tonträgern verwendet wird, wurden zur Arbeitserleichterung aller Beteiligten so genannte Gesamtverträge mit der GEMA vereinbart.

- Gesamtvertrag Landesjugendring Rheinland-Pfalz e.V.
- Gesamtvertrag Bundesarbeitsgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen e.V.

Bei gezielten Fragen oder schwierigen Sachverhalten empfiehlt es sich, sich direkt an die zuständige Bezirksdirektion mit Sitz in Wiesbaden zu wenden.

Abraham-Lincoln-Straße 20
65189 Wiesbaden
Tel.: (06 11) 79 05-0
Fax: (06 11) 79 05-197
E-Mail: bd-wi@gema.de

Infos zur GEMA, sowie die aktuellen Vergütungssätze: www.gema.de

5.5 Rundfunk- und Fernsehgebühren

Nach § 3 Abs. 3 der Landesverordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht ist der Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten in Jugendtreffs gebührenfrei.

Entsprechende Geräte müssen gemeldet werden. Ein Antrag auf Befreiung muss beim Kreisjugendamt eingereicht werden. Das Jugendamt bestätigt dann, dass es sich beim Antragsteller um eine Einrichtung der Jugendhilfe handelt. (Gebühreneinzugszentrale – GEZ-; 50656 Köln).

5.6 Gaststättenkonzession, Schankerlaubnis und Gestattungen

Die Beantwortung der Frage, ob Jugendtreffs-/Freizeiteinrichtungen betrieben von öffentlichen oder freien Trägern der Jugendarbeit einer Gaststättenerlaubnis bedürfen, hängt davon ab, ob ein derartiger Betrieb gewerbsmäßig, d.h. mit der Absicht der Gewinnerzielung geführt wird.

Achtung: Die Gewinnerzielungsabsicht entfällt nicht dadurch, dass die aus ihr fließenden Gewinne für gemeinnützige Zwecke verwendet werden sollen.

Ein Leitsatz des Oberlandesgerichtes Stuttgart, (Beschluss vom 15.10.1984 1/Ss/407/84) lautet: „Einer Gaststättenkonzession bedarf es nicht, wenn der beim Getränkeauschank in einem Jugendtreff zu erzielende Gewinn Bagatelldarakter hat.“!

- Die öffentlichen Veranstaltungen, die die Merkmale des erlaubnispflichtigen Gaststättengewerbes (insbesondere mit Gewinnerzielungsabsicht) erfüllen, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Ordnungsbehörde (§ 12 GastG).

(vgl.: AG Jugendschutz in der Region Trier, Leitfaden Jugendschutz bei Veranstaltungen, Stand März 2004, S.9)

Für Veranstaltungen, bei denen beispielsweise Kaffee und Kuchen verkauft werden, ist eine Gestattung durch die zuständige Ordnungsbehörde (das Ordnungsamt der jeweiligen Stadt oder Verbandsgemeinde) notwendig.

Wer für Feste und Veranstaltungen Speisen zubereitet und/oder diese verkauft, benötigt eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes über eine Belehrung zum Umgang mit Lebensmitteln nach § 43 Infektionsschutzgesetz. Meistens bieten die Gesundheitsämter feste Termine für Belehrungen an. Nähere Informationen zur Lebensmittelhygiene gibt es bei der Lebensmittelüberwachung der Kreisverwaltungen.

5.7 Juleica

Seit 1999 gibt es die Juleica.

Zweck der amtlichen Card:

- gilt als Qualifikationsnachweis: Es gibt festgelegte Inhalte, wie z.B. Aufsichtspflicht, Methoden der Gruppenarbeit bis hin zur Finanzierung von Maßnahmen.
- gilt auch zur Legitimation als Jugendgruppenleiter/in, insbesondere vor Behörden und Institutionen. Dem Inhaber ist Beratung und Hilfe anzubieten.
- gilt auch zur Anerkennung, viele Kommunen gewährleisten Vergünstigungen für Juleica-Inhaber. Auflistung der Vergünstigungen finden sich unter www.juleica.net

Die Vergünstigungen können in allen Bundesländern in Anspruch genommen werden.

Voraussetzungen:

- Ehrenamtliche Tätigkeit auf Dauer und nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses
- Zugehörigkeit zu einer a) Jugendorganisation im Landesjugendring, b) einem sonstigen nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger oder c) Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- der Inhaber muss eine ausreichende Qualifizierung im Bereich der Jugendhilfe mit einem Mindestumfang von 40 Std. erhalten haben.
- Der Inhaber der Card muss mindestens 16 Jahre alt sein (in Ausnahmefällen auch 15 Jahre). Bei Jugendlichen wird die Einverständniserklärung der Eltern benötigt.

Antragsverfahren:

- Bewerber für die Juleica können einen Antrag zusammen mit einem Lichtbild, Personalien und dem Nachweis der abgeleisteten Stunden bei der für sie zuständigen Stelle abgeben.

Kommunale Jugendhilfe, Bezirksverbände und Landesstellen der Jugendorganisationen, Landesjugendring.

Gültigkeit:

- Die Juleica ist drei Jahre gültig

Empfehlungen zu den Mindestanforderungen einer qualifizierten Ausbildung:

- Lebenssituation von Kinder- und Jugendlichen
- Entwicklungsprozesse im Kindes- und Jugendalter
- Arbeiten mit und in Gruppen
- Rolle und Selbstverständnis von Jugendleiterinnen und Jugendleitern
- Organisation und Planung
- Aufsichtspflicht, Haftung, Versicherung, Erste Hilfe

5.8 Ehrenamtsförderung

Ehrenamtlich Tätige werden in Rheinland-Pfalz auch mit der Freistellung von Beruf und Ausbildung unterstützt. Die Regelungen dazu finden sich im Ehrenamtsgesetz und in der Verwaltungsvorschrift Ehrenamt (siehe Anhang). Der Verdienstausschlag wird vom Land bis in Höhe von 60,- € pro Tag übernommen. Der Antrag auf Freistellung und Erstattung von Verdienstausschlag kann über www.jugend.rlp.de -> Ehrenamt abgerufen werden.

6 Anhang:

6.1 Verwaltungsvorschrift zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (VV-JuFöG)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultur, Jugend, Familie und Frauen vom 6. Mai 1997 (932-75 304-3) – GAmtsbl. 1997, S. 411 -, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend vom 1. März 2002 (932-75 304-3) – GAmtsbl. 2002, Nr. 6, S. 263. Die VV-JuFöG ist in dieser Fassung ab 19. April 2002 in Kraft.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Das Land fördert Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Rheinland-Pfalz nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift im Rahmen des Landeshaushaltsplanes.

Maßnahmen öffentlicher Träger können in der Regel nur gefördert werden, sofern sie der Jugendhilfeplanung entsprechen und der Träger des Jugendamtes sich an der Förderung angemessen beteiligt.

1.2 Gefördert werden

- Maßnahmen der Politischen Jugendbildung, der Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Sozialen Bildung (Nr. 2.1 bis 2.5),
- ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Nr. 2.6),
- hauptamtliche Fachkräfte (Nr. 3),
- sonstige ehrenamtliche Mitarbeit (Nr. 4),
- Geschäftsstellen der Jugendverbände (Nr. 5),
- Bau und Ausstattung – Investitionen – (Nr. 6) sowie
- andere Maßnahmen und Projekte der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit, wenn hierfür im Haushaltsplan zusätzliche oder anteilige Mittel bereitgestellt werden (Nr. 2.7 und 2.8).

1.3 Neben der Landeszuwendung dürfen sonstige Landesmittel oder Bundesmittel nur in besonders begründeten Ausnahmefällen verwendet werden.

1.4 Bewilligende Stellen sind

- das fachlich zuständige Ministerium für die Förderung von innovativen und modellhaften Projekten (Nr. 2.8), von pädagogischen Fachkräften im Rahmen von Projekten (Nr. 3.2.3) und für Bau und Ausstattung (Nr. 6),
- das Landesjugendamt für die sonstigen Träger und Zuwendungen.

1.5 Zuwendungsanträge sind an die bewilligende Stelle zu richten. Die Mitgliedsverbände des Landesjugendringes richten die Förderanträge für Zuwendungen nach dieser Verwaltungsvorschrift über den Landesjugendring an die bewilligende Stelle.

- 1.6 Soweit in dieser Verwaltungsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung vom 20. Januar 1983 (MinBl. S. 82; 1993 S. 443) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Zuwendungen für Maßnahmen und Projekte der Jugendarbeit

- 2.1 Gefördert werden Maßnahmen der Politischen Jugendbildung, der Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Sozialen Bildung mit mindestens je sieben Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die

- gewerblich oder in Anlehnung an ein gewerbliches Unternehmen veranstaltet werden,
- überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen oder leistungssportlichen Charakter haben.

Gefördert werden Träger sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Rheinland-Pfalz. Wenn überwiegend Personen aus Rheinland-Pfalz teilnehmen, können auch Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus anderen Ländern gefördert werden.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus anderen Staaten können mit bis zu 20 v. H. berücksichtigt werden, wenn es sich nicht um eine Maßnahme handelt, die aus Mitteln des Kinder- und Jugendplanes des Bundes förderbar ist. Maßnahmen in anderen Staaten können gefördert werden, wenn sie nicht aus Mitteln des Kinder- und Jugendplanes des Bundes förderbar sind.

- 2.2 Die Tagessätze betragen für die Förderung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Maßnahmen der

- Politischen Jugendbildung: bis zu 7 EUR (Kurzlehrgang: bis zu 7,50 EUR),
- Schulung ehrenamtlicher Kräfte: bis zu 7 EUR (Kurzlehrgang: bis zu 7,50 EUR),
- Sozialen Bildung: bis zu 3 EUR.

Für behinderte oder arbeitslose Teilnehmerinnen und Teilnehmer beträgt der Tagessatz bis zu 10 EUR für Politische Jugendbildung und Schulung sowie bis zu 7,50 EUR für Soziale Bildung.

- 2.3 Altersgrenzen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der

- Politischen Jugendbildung: 12 bis 27 Jahre,
- Schulung ehrenamtlicher Kräfte: ab 14 Jahre,
- Sozialen Bildung: 7 bis 27 Jahre.

Altersgrenzen gelten als eingehalten, wenn sie im laufenden Kalenderjahr erreicht werden.

- 2.4 Veranstaltungstage für die Förderung von Maßnahmen der

- Politischen Jugendbildung: 2 bis 15,
- Schulung ehrenamtlicher Kräfte: 2 bis 15,
- Sozialen Bildung: 3 bis 21.

- 2.5 Für die Förderung von Maßnahmen der Politischen Jugendbildung und der Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist der Nachweis von mindestens sechs Programmstunden je Tag (voller Tagessatz) bzw. mindestens drei Programmstunden je Tag (halber Tagessatz) erforderlich. An- und Abreisetag gelten bei Maßnahmen mit mehr als zwei Veranstaltungstagen je als ein Teilnehmertag, wenn ein Programm von je mindestens drei Programmstunden durchgeführt wird.

Kurzlehrgänge/Wochenendlehrgänge sind Maßnahmen von zwei Tagen Dauer und mit einem Programm von jeweils mindestens zwei Zeitstunden, insgesamt jedoch mindestens sechs Zeitstunden.

- 2.6 Förderung für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.5 kann für je sieben Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine pädagogische Betreuungskraft (mindestens 16 Jahre) in die Förderung nach Nummer 2.2 einbezogen werden.

Bei Maßnahmen der Sozialen Bildung ab einer Dauer von zehn Tagen kann für je sieben Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine pädagogische Betreuungskraft zusätzlich mit bis zu 7,50 EUR/Tag gefördert werden.

Für in der Regel je drei behinderte Teilnehmerinnen und Teilnehmer kann eine Betreuungskraft mit bis zu 10 EUR/Tag gefördert werden.

- 2.7 Aus den für Maßnahmen der Politischen Jugendbildung, der Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Sozialen Bildung im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Fördermitteln können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend in begrenztem Umfang auch Maßnahmen gefördert werden, die nicht die Voraussetzungen nach den Nummern 2.2 bis 2.6 dieser Verwaltungsvorschrift erfüllen, aber den Zielsetzungen Sozialer und Politischer Bildung bzw. Schulung entsprechen.

Die Beantragung und der Nachweis erfolgen nach Vereinbarung mit dem fachlich zuständigen Ministerium über das Landesjugendamt bzw. den Landesjugendring.

- 2.8 Das Land fördert innovative und modellhafte Projekte der Jugendarbeit. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des Landeshaushaltes. Sie kann in der Regel bis zur Hälfte der Projektkosten betragen. Die Zuwendungsempfänger haben Eigenleistungen zu erbringen. In begründeten Ausnahmefällen kann von einer zusätzlichen Förderung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgesehen werden.

Insbesondere gefördert werden:

- Projekte der Mädchen- und der Jungenarbeit, die zur Stärkung der Identität und Chancengleichheit beitragen,
- Projekte, die eine aktive Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an gesellschaftlichen und politischen Entscheidungs- und Gestaltungsprozessen unterstützen,
- Projekte, die sich gegen Gewalt, Extremismus und Rassismus wenden.

- 2.9 Anträge nach den Nummern 2.1 bis 2.5 müssen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme bei der bewilligenden Stelle eingegangen sein; sie gelten gleichzeitig als Einzelverwendungsnachweis.

Gesonderte Anträge für die Förderung der ehrenamtlichen Kräfte sind nicht erforderlich; sie sind Bestandteil der Zuwendungsanträge der Träger für die jeweilige Veranstaltung.

Haben behinderte oder arbeitslose junge Menschen an der Maßnahme teilgenommen, bestätigt der Träger, dass die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der erhöhten Förderungssätze nachgewiesen wurden.

Die im Formblatt zu dieser Verwaltungsvorschrift geforderten Angaben, Bestätigungen, Unterschriften und Unterlagen sind Bestandteil der Fördervoraussetzungen. Anträge nach den Nummern 2.7 und 2.8 sind grundsätzlich bis 1. März bzw. 1. September des Jahres einzureichen.

3 Zuwendungen für hauptamtliche Fachkräfte

- 3.1 Das Land gewährt Zuwendungen zu den Personalkosten für hauptamtliche pädagogische

Fachkräfte. Fachkräfte sind Personen mit einer Ausbildung in Sozialpädagogik (FH) oder Sozialarbeit (FH), mit Hochschulabschluss in einem einschlägigen Fachgebiet oder Erzieherinnen und Erzieher.

Zu den Personalkosten von Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können Zuwendungen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gewährt werden.

- 3.2 Gefördert werden können:

- 3.2.1 Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten in der Jugendarbeit eines auf Landesebene anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe.

Die Stellen der Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten müssen zusätzlich geschaffen werden und in den Stellenplänen der Träger ausgewiesen sein.

Voraussetzung für die Förderung ist der Nachweis von mindestens 6.000 „Teilnehmertagen“ nach Nummer 2.4 dieser Verwaltungsvorschrift für die vorangegangenen zwei Haushaltsjahre.

Beim Nachweis von mindestens 3.000 „Teilnehmertagen“ werden Zuwendungen zu den Personalkosten für eine halbtags beschäftigte Fachkraft gewährt. „Teilnehmertage“ von Maßnahmen der Sozialen Bildung sind zu einem Fünftel anrechnungsfähig.

Bei mehr als 50.000 „Teilnehmertagen“ kann das Land vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel weitere Fachkräfte in die Förderung einbeziehen.

Maßnahmen, deren Veranstaltungstage nach Nummer 2.4 dieser Verwaltungsvorschrift nicht nachgewiesen werden, sollen auf Antrag von der bewilligenden Stelle berücksichtigt werden.

Die Landesförderung zu den Personalkosten beträgt bis zu 80 v.H.

- 3.2.2 Pädagogische Fachkräfte in Jugendzentren anerkannter freier Träger der Jugendhilfe Voraussetzung für die Förderung von Fachkräften in Jugendzentren (Häuser der Offenen Tür) nach § 6 Abs. 4 des Jugendförderungsgesetzes vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 629, BS 216-3) ist, dass der Bedarf in der Jugendhilfeplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe festgestellt ist, und der örtliche Träger der Jugendhilfe sich angemessen an der Förderung der Einrichtung beteiligt. Die Einrichtung muss mindestens zwei hauptamtliche Fachkräfte nach Nummer 3.1 beschäftigen.

Die pädagogische Konzeption für die Einrichtung ist im Antrag darzulegen.

Die Landesförderung zu den Personalkosten beträgt bis zu 50 v.H. für bis zu zwei Fachkräfte. Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums.

- 3.2.3 Pädagogische Fachkräfte im Rahmen des Programms „Jugendarbeit im ländlichen Raum“ und in Projekten der Jugendsozialarbeit.

Eine Entscheidung über die Förderung erfolgt nach Maßgabe entsprechender Förderkriterien oder wird im Einzelfall auf Antrag getroffen.

- 3.3 Anträge sind bis spätestens 1. März des Jahres einzureichen.

4 Sonstige Förderung für ehrenamtliche Mitarbeit

- 4.1 Förderungsfähig ist der Einsatz ehrenamtlich Tätiger in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, die an Maßnahmen mitwirken, die nicht nach Nummer 2 gefördert werden können.

Die Landeszuwendung beträgt je Person und Tag bis zu 7,50 EUR.

- 4.2 Förderungsfähig ist darüber hinaus der Einsatz ehrenamtlich Tätiger, die bei der Einrichtung eines neuen offenen Jugendtreffs in Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern mitwirken.

Für die Einrichtung eines zusätzlichen offenen Jugendtreffs können die mit der Ausstattung verbundenen Kosten in einem Zeitraum von drei Jahren mit einer Landeszuwendung von bis zu 6.150 EUR je Einrichtung gefördert werden. Die Landeszuwendung soll jährlich 3.075 EUR je Einrichtung nicht übersteigen. Die Fachlichkeit im Sinne der Jugendarbeit muss durch die Mitwirkung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe mit hauptamtlicher Fachkraft gewährleistet sein.

Die Eignung des Projekts und des Trägers ist vom zuständigen Jugendhilfeausschuss zu befürworten. Voraussetzung für eine Landesförderung ist die angemessene Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

- 4.3 Anträge sind über das Jugendamt spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Landesjugendamt einzureichen.

5 Zuwendungen für Geschäftsstellen der Jugendverbände

- 5.1 Die auf Landesebene anerkannten Jugendverbände können Landeszuwendungen zu den Personal- und Sachkosten ihrer Landes- oder Bezirksgeschäftsstellen erhalten. Die Zuwendung besteht aus einem Grundbetrag und bemisst sich im Übrigen an den für das Vorjahr nachgewiesenen Aktivitäten nach den Nummern 2.1 bis 2.6 dieser Verwaltungsvorschrift. Die Zuwendung kann bis zu zwei Drittel der zuwendungsfähigen Kosten betragen.
- 5.2 Anträge sind bis spätestens 1. März des Jahres einzureichen.

6 Zuwendungen für Bau und Ausstattung

- 6.1 Die Landeszuwendung für Bau und Ausstattung nach § 6 Abs. 8 und 9 Jugendförderungsgesetz kann bis zu einem Drittel der zuwendungsfähigen Kosten betragen.
Anträge sind in dreifacher Ausfertigung über das zuständige Jugendamt einzureichen.
Dieses leitet die Anträge mit seiner Stellungnahme an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, die den Antrag mit ihrer fachlichen Stellungnahme an die bewilligende Stelle weiterleitet.
- 6.2 Das Jugendherbergswerk beantragt jährlich für den Um- und Ausbau einschließlich Sanierung und Ausstattung von Jugendherbergen Zuwendungen aus dem Haushaltsplan (Globalmittel).

7 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. April 1997 in Kraft.

6.2 Landesgesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit

vom 5. Oktober 2001

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Ehrenamtlich und leitend in der Jugendarbeit tätigen Personen, die mindestens 16 Jahre alt sind, ist, soweit sie in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, auf Antrag Freistellung von der Arbeit nach Maßgabe des § 2 zu gewähren

a) für die Tätigkeit in Zeltlagern, Jugendherbergen und Begegnungsstätten, in denen Jugendliche sich vorübergehend zu Sport, Jugendkultur, Erholung und Freizeitgestaltung aufhalten, sowie bei Jugendwanderungen und internationalen Jugendbegegnungsmaßnahmen der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe,

b) zum Besuch von Aus- und Fortbildungslehrgängen oder Schulungsmaßnahmen sowie Fachtagungen in Fragen der Jugendhilfe, wenn diese einer Aufgabe nach Buchstabe a) dienen oder auf sie vorbereiten.

(2) Die Regelungen über die gesetzliche Aufsichtspflicht bleiben unberührt.

§ 2 Freistellung

(1) Die Freistellung beträgt bis zu 12 Arbeitstage jährlich. Die Freistellung kann auch in halben Arbeitstagen beantragt werden.

(2) Ein Anspruch auf Lohn, Gehalt oder Ausbildungsvergütung während der Zeit der Freistellung besteht nicht.

(3) Die Freistellung ist auf das nächste Jahr nicht übertragbar.

§ 3 Antragstellung

(1) Anträge auf Freistellung können nur von einem öffentlichen oder anerkannten freien Träger der Jugendhilfe, bei unter 18-Jährigen mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten, gestellt werden. Nicht anerkannte freie Träger der Jugendhilfe haben mit der Antragstellung eine schriftliche Bestätigung des zuständigen Jugendamtes über die Förderungsfähigkeit des Antragstellers nach § 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vorzulegen.

(2) Der Antrag ist der Beschäftigungsstelle mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Freistellung vorzulegen.

(3) Die Freistellung kann nur verweigert werden, wenn ein unabweisbares betriebliches Bedürfnis entgegensteht.

(4) Beschäftigten und Auszubildenden, die eine Freistellung nach diesem Gesetz erhalten, dürfen, vorbehaltlich der Regelung in § 2 Abs. 2, Nachteile in ihrem Beschäftigungsverhältnis nicht entstehen.

(5) Weitergehende Vorschriften des öffentlichen Dienstes bleiben unberührt.

§ 4 Erstattung von Verdienstaussfall

Das Land gewährt für jeden vollen Arbeitstag unbezahlter Freistellung nach diesem Gesetz auf Antrag einen Ausgleich bis zu einem Betrag von 60 Euro. Im Falle unbezahlter Freistellung für halbe Tage erfolgt der Ausgleich entsprechend. Öffentliche Mittel, die von anderer Seite gewährt werden oder sonstige finanzielle Leistungen durch Dritte, sind auf die Erstattung anzurechnen.

§ 5 Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung des Gesetzes notwendigen Verwaltungsvorschriften erlässt das für Jugendangelegenheiten zuständige Ministerium.

§ 6 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landesgesetz über die Erteilung von Sonderurlaub an Jugendgruppenleiter in der Jugendpflege vom 12. November 1953 (GVBl. S. 131, BS 8002-2) außer Kraft.

6.3 Verwaltungsvorschrift Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit, Rheinland-Pfalz (VV-Ehrenamt)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend vom 28. Februar 2003 (931-1 75 356-0) – GAmtsbl. S. 267 – Das Land Rheinland-Pfalz stärkt das Ehrenamt in der Jugendarbeit nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift. Die nachfolgenden Bestimmungen dienen der Durchführung des Landesgesetzes zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit vom 5. Oktober 2001 (GVBl. S. 209, BS 8002 – 2).

1 Freistellung

- 1.1 Die Freistellung erfolgt für ehrenamtlich und leitend in der Jugendarbeit bei einem rheinland-pfälzischen Träger der Jugendhilfe tätige Personen mit Wohnsitz in der Regel in Rheinland-Pfalz.
- 1.2 Erhält eine in Rheinland-Pfalz ehrenamtlich und leitend in der Jugendarbeit tätige Person mit Wohnsitz in einem anderen Bundesland Freistellung nach der Regelung des betreffenden Bundeslandes, entfällt ein Anspruch nach dem rheinlandpfälzischen Landesgesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit.
- 1.3 Der Antrag (Anlage) ist mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Freistellung der Beschäftigungsstelle vorzulegen. Diese bestätigt die Anzahl der Arbeitstage, für die die Freistellung erfolgte, und die Höhe des Verdienstaufschlags.

2 Erstattung von Verdienstaufschlag

- 2.1 Das Landesjugendamt erstattet bei unbezahlter Freistellung den tatsächlichen Bruttoverdienstaufschlag bis zur Höhe von 60,- EUR je Arbeitstag. Für halbe Tage unbezahlter Freistellung wird der anteilige Betrag gewährt.
- 2.2 Der Antrag muss bis spätestens zwei Monate nach Beendigung der Freistellung beim Landesjugendamt eingegangen sein; er gilt gleichzeitig als Einzelverwendungsnachweis.

Das Landesjugendamt kann in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Ministerium abweichend von dieser Regelung verfahren. Eine für einen Mitgliedsverband des Landesjugendrings ehrenamtlich tätige Person kann den Antrag über den Landesjugendring einreichen.

- 2.3 Unmittelbaren Landesbeamten, die nach § 26 Abs. 2 der Urlaubsverordnung in der Fassung vom 17. März 1971 (GVBl. S. 126, BS 2030 – 1-2) in der jeweils geltenden Fassung freigestellt werden, ist die Freistellung unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu gewähren.
- 2.4 Soweit in dieser Verwaltungsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des § 44 der Landeshaushaltsordnung und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung.

3 In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

6.4 Einverständniserklärung (unter 18 Jahre)

Name des Kindes: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ Geburtsdatum: _____

(Bitte die Telefon-Nr. angeben, unter der die Erziehungsberechtigten während der Freizeit des Kindes zu erreichen sind!)

Geburtsort: _____ Krankenkasse: _____

Reiseziel: _____

Hiermit *erkläre/-n* ich/wir* mich/uns** damit einverstanden, dass *mein(e)/unser(e)**

*Sohn/Tochter** _____

1. unter BetreuerIn-Aufsicht an bewachten Stränden baden darf ja nein
2. sich in Gruppen von mindestens 3 Personen (aus der Reisegruppe) ohne BetreuerIn/Aufsicht bewegen darf ja nein
3. auf eigene Kosten die Rückreise antreten muss, wenn *er/sie** gegen die Gruppenordnung und/oder den Anweisungen des Betreuerenteams wiederholt verstößt.

Mein(e)/unser(e) Sohn/Tochter** ist Schwimmer/-in* ja nein

Mein(e)/unser(e) Sohn/Tochter** hat die Fahrradprüfung erfolgreich beendet ja nein

Ich bin damit einverstanden, dass ärztliche Maßnahmen, wie lebensrettende Operationen oder Schutzimpfungen, die von einem hinzugezogenen Arzt für dringend erforderlich gehalten werden, an *meine(m)(r)/unsere(m)(r)* Sohn/Tochter** vorgenommen werden dürfen ja nein

Mein(e)/unser(e) Sohn/Tochter** hatte schon:

Masern	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Keuchhusten	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Mumps	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Röteln	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Scharlach	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Diphtherie	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Windpocken	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Sonst. ansteckende Krankheiten: _____

Die letzte Wundstarrkrampfimpfung (Tetanus) war ____ (Jahr)

Der Impfpass ist beigelegt!

Ich/wir habe/-n** zur Kenntnis genommen, dass spätestens bis zur Abfahrt diese Einverständniserklärung ausgefüllt und unterschrieben beim Betreuerenteam vorliegen muss. *Ich/wir* habe/-n* meine(n)/unsere(n)* Sohn/Tochter** eindringlich auf die bestehenden Regeln (Ausgang, Schwimmen, Gruppendienste) hingewiesen.

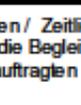
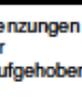
Bei *meine(m)(r)/unsere(m)(r)* Sohn/Tochter** ist folgendes zu beachten (bspw. Allergien, Diabetes):

Mein(e)/unser(e) Sohn/Tochter** muss folgende Medikamente nehmen:

Ort, Datum (Unterschrift der Erziehungsberechtigten mit Vor- und Zuname)

(Nichtzutreffendes bitte streichen)*

6.5 Auszug aus den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes

Jugendschutzgesetz (JuSchG) Auszug aus den Bestimmungen Stand: 24.6.2008		Kinder		
		unter 14 Jahre	Jugendliche	
			unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
Aufenthalt in Gaststätten	§ 4			 bis 24 Uhr
Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben				
Anwesenheit in der Disco <small>(Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)</small>	§ 5			 bis 24 Uhr
Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe <small>Bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumspflege</small>		 bis 22 Uhr	 bis 24 Uhr	 bis 24 Uhr
Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen <small>Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten</small>	§ 6			
Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten	§ 8			
Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln	§ 9			
Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke z.B. Wein, Bier o.ä. <small>(Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person)</small>				
Rauchen in der Öffentlichkeit und Abgabe von Tabakwaren <small>(Seit 1.9.2007 verboten für alle unter 18-jährigen!)</small>	§ 10			
Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen <small>Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahre“ (Kinder unter 6 Jahre nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden).</small>	§ 11	 bis 20 Uhr	 bis 22 Uhr	 bis 24 Uhr
Abgabe von Bildträgern (z.B. Videos, DVD's, usw.) <small>nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahre“</small>	§ 12			
Spielen an elektronischen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten <small>Nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahre“</small>	§ 13			



Erlaubt



Nicht erlaubt



Beschränkungen / Zeitliche Begrenzungen werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben

Die Eltern tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung!
Sie müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet!

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Georg-Rückert-Str. 11
55218 Ingelheim
Tel. 06132/787- 0



6.6 Links

Hier einige links, die Informationen zu unterschiedlichen Themen bereitstellen. Die Auswahl ist natürlich nicht abschließend.

Allgemeine Informationen

Kreisverwaltung Mainz-Bingen: www.mainz-bingen.de

Jugendhomepage der Kreisjugendpflege: www.jugend-im-kreis-mainz-bingen.de

Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend: www.bmfsfj.de

Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend Rheinland-Pfalz: www.mbfj.rlp.de

Institut für Medienpädagogik und Medientechnik Landesfilmdienst
Rheinland-Pfalz e.V.: www.jugend.rlp.de

Internationale Jugendarbeit

Jugend für Europa: www.jugend-in-aktion.de

Internationaler Austausch- und Besucherdienst: www.ijab.de

Jugendschutz

Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz: www.jugendschutz.de

Jugendmedienschutz: www.jugendschutz.net

Landeszentrale für Gesundheitsförderung Rheinland-Pfalz: www.lzg-rlp.de

Partizipation

Netzwerk Partizipation in Rheinland-Pfalz: www.net-part.rlp.de

Ministerium für Bildung, Jugend, Wissenschaft und Kultur: www.kinderrechte.rlp.de

Internet

Mobiles Internetprojekt Rheinland-Pfalz: www.lokal-global.de

IJAB – Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik
Deutschland e.V.: www.netzcheckers.de



Haben Sie Fragen? Oder eine Idee die zur LEADER-Region Rheinhessen passt?

Dann sprechen Sie das Regionalmanagement der LEADER-Region Rheinhessen an:

LAG Rheinhessen, Magdalena Haag (Geschäftsführung | Regionalmanagement), Mareike Fox (Assistenz)
c/o Landkreis Alzey-Worms, Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey

Tel.: 06731/408 1022; Fax: 06731/408 1500

LAG@Alzey-Worms.de; www.lag-rheinhessen.de.



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Lokale Aktionsgruppe Rheinhessen

